

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 137/96 des Rates vom 22. Januar 1996 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren feuerfester Schamotte mit Ursprung in der Volksrepublik China** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 138/96 des Rates vom 22. Januar 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/94 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente** ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 139/96 des Rates vom 22. Januar 1996 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 hinsichtlich des einheitlichen Dokuments für die gemeinschaftliche Überwachung** ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 140/96 der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 19
- Verordnung (EG) Nr. 141/96 der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis ..... 21
- Verordnung (EG) Nr. 142/96 der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln ..... 23
- Verordnung (EG) Nr. 143/96 der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ..... 25
- Verordnung (EG) Nr. 144/96 der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 360/95 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr ..... 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 145/96 der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Auslagerung von Restbeständen an Trockenfutter aus dem Wirtschaftsjahr 1994/95** ..... 28

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 146/96 der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung .....	29
Verordnung (EG) Nr. 147/96 der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	38
Verordnung (EG) Nr. 148/96 der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	40
★ Richtlinie 96/3/EG der Kommission vom 26. Januar 1996 über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg (!) .....	42

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

96/88/EG :

★ <b>Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft</b> .....	47
Internationale Getreide-Übereinkunft von 1995 .....	49
Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 .....	50
Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995 .....	60

96/89/EG :

★ <b>Beschluß des Rates vom 12. Januar 1996 zur Ernennung von zwei Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen</b>	66
--	----

96/90/EG :

★ <b>Entscheidung des Rates vom 22. Januar 1996 zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlicenzregelung anzuwenden</b> .....	67
---	----

96/91/EG :

★ <b>Beschluß des Rates vom 22. Januar 1996 zur Genehmigung der Änderung von Artikel VII der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten</b> .....	69
--	----

**Kommission**

96/92/EG :

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 1996 zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG zur Festlegung der Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse zur Berücksichtigung bestimmter Erzeugnisse aus Uruguay (!)</b> .....	71
--	----

(!) Text von Bedeutung für den EWR



96/93/EG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 12. Januar 1996 zur Ermächtigung Schwedens, gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates seine innerstaatliche Regelung in bezug auf die infektiöse Rhinotracheitis der Pute beizubehalten <sup>(1)</sup> ..... 72

96/94/EG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 12. Januar 1996 zur Ermächtigung Schwedens, gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates seine innerstaatliche Regelung in bezug auf die infektiöse Pankreasnekrose und die bakterielle Nierenerkrankung beizubehalten <sup>(1)</sup>..... 73

96/95/EG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 12. Januar 1996 zur Ermächtigung Schwedens, gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates seine innerstaatliche Regelung in bezug auf die transmissible Gastroenteritis beizubehalten <sup>(1)</sup>..... 74

---

**Berichtigungen**

- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen (ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993) ..... 75
- ★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1999/95 der Kommission vom 17. August 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch (ABl. Nr. L 195 vom 18. 8. 1995) ..... 75

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 137/96 DES RATES

vom 22. Januar 1996

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren feuerfester Schamotte mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

WEITERES VERFAHREN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (3) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls nahmen der antragstellende Gemeinschaftshersteller „Argiles & Minéraux A.G.S.“ und zwei Verarbeitungsunternehmen in der Gemeinschaft schriftlich Stellung. Ein Verarbeitungsunternehmen wurde auf seinen Antrag hin von der Kommission angehört.
- (4) Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie nach. Die Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und die Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (5) Die Stellungnahmen der Parteien wurden geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt.

## VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1878/95<sup>(3)</sup> (nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von feuerfester Schamotte (nachstehend „Schamotte“ oder „fragliche Ware“ genannt) der KN-Codes ex 2507 und ex 2508 mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ein.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2735/95<sup>(4)</sup> verlängerte der Rat die Geltungsdauer dieses Zolls um zwei Monate.

## WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (6) Nach der Veröffentlichung der Verordnung über den vorläufigen Zoll behauptete ein Verarbeitungsunternehmen in der Gemeinschaft, die Schamotte aus China sei nur hinsichtlich der chemischen Eigenschaften mit der Ware des wichtigsten Gemeinschaftsherstellers bzw. eines großen Herstellers in den Vereinigten Staaten vergleichbar (die Vereinigten Staaten dienten als „Vergleichsland“ für die Ermittlung des Normalwertes; siehe Randnummern 11 bis 14 der Verordnung über den vorläufigen Zoll), nicht jedoch hinsichtlich der Endverwendung, da sie bei niedrigeren Temperaturen gebrannt würde. Das Unternehmen wies zur Stützung seiner Behauptung darauf hin, daß die aus chinesischer Schamotte hergestellten feuerfesten Waren von minderer Qualität seien, wenn sie bei hohen Temperaturen, das heißt Temperaturen von 1 450 °C und mehr, gebrannt würden. Als Beweis

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 56.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 29. 11. 1995, S. 1.

legte das Unternehmen zwei von ihm durchgeführte Studien über die Verwendung der fraglichen Ware aus den verschiedenen Ursprungsländern im Hochtemperaturbereich vor. Beide Studien kamen zu dem Schluß, daß die chinesische Schamotte wie die andere untersuchte Schamotte bei Temperaturen bis zu 1 400 °C verwendet werden kann. Dagegen könne bei Temperaturen von 1 450 °C oder mehr nur die Schamotte aus Israel oder die Schamotte eines amerikanischen Unternehmens bzw. des Antragstellers ohne nennenswerte Nachteile verwendet werden. In einer der Studien wurde darüber hinaus bei einem bestimmten Verwendungszweck im Hochtemperaturbereich empfohlen, der Schamotte eines amerikanischen Herstellers gegenüber allen anderen untersuchten Waren den Vorzug zu geben.

- (7) Diese Argumente, die bereits vor der vorläufigen Sachaufklärung vorgebracht wurden (siehe Randnummern 9 und 10 der Verordnung über den vorläufigen Zoll), wurden jetzt durch Beweise belegt. Wie die Kommission bei ihrer Untersuchung feststellte, steht jedoch fest, daß die Waren der einzelnen Hersteller in den verschiedenen Ursprungsländern technisch gesehen aufgrund natürlicher chemischer Unterschiede bei den Rohstoffen sowie aufgrund unterschiedlicher Brenntechniken nicht vollkommen identische chemische und materielle Eigenschaften aufweisen können. Daher kann sich Schamotte, die aus bestimmten Ursprungsländern oder von bestimmten Herstellern stammt, für einzelne Verwendungszwecke mehr oder weniger eignen. Im übrigen bestehen widersprüchliche Ansichten über die Qualität der chinesischen Schamotte (siehe Randnummern 9 und 10 der Verordnung über den vorläufigen Zoll). Trotz dieser Qualitätsunterschiede gibt es jedoch nur einen Markt, auf dem diese Waren miteinander im Wettbewerb stehen. Und wie die Kommission feststellte, wird die fragliche Ware aus China im allgemeinen für die gleichen Zwecke verwendet wie die Schamotte aus den anderen Ursprungsländern und weist insgesamt die chemischen und materiellen Eigenschaften auf, die die fragliche Ware kennzeichnen.
- (8) Demnach werden die Feststellungen unter Randnummer 10 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt, denen zufolge die Importwaren aus der Volksrepublik China, die in dem Vergleichsland hergestellten Waren und die Waren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als gleichartige Waren anzusehen sind.

#### DUMPING

#### Normalwert

- (9) Ein Verarbeitungsunternehmen in der Gemeinschaft behauptete, die Angaben eines Unterneh-

mens im Vergleichsland seien offensichtlich nicht zuverlässig, da der fragliche US-Hersteller mit dem Antragsteller geschäftlich verbunden sei. Das Unternehmen legte jedoch keine Beweise für seine Behauptung vor und erläuterte auch nicht, in welcher Hinsicht die fraglichen Angaben unzuverlässig sein könnten.

- (10) Die Untersuchung ergab, daß einer der beiden kooperierenden Hersteller im Vergleichsland, dessen Angaben zur Ermittlung des Normalwertes herangezogen wurden, zur selben Unternehmensgruppe gehört wie der Antragsteller. Die Kommissionsdienststellen erhielten von diesem Hersteller unter anderem Angaben über die Preise beim Verkauf der fraglichen Ware an unabhängige Abnehmer in den Vereinigten Staaten. Zur Ermittlung des Normalwertes wurden sowohl diese Angaben als auch die Angaben eines anderen kooperierenden Herstellers in den Vereinigten Staaten herangezogen, der mit dem Antragsteller nicht geschäftlich verbunden war. Die Verkaufangaben des fraglichen Unternehmens wurden von der Kommission überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß die Inlandsverkäufe dieses Unternehmens ein erhebliches Volumen aufwiesen und im normalen Handelsverkehr abgewickelt wurden. Besonders eingehend wurde geprüft, ob die fragliche Geschäftsbeziehung einen Einfluß auf die Produktionskosten und somit auf die Rentabilität des betreffenden US-Herstellers hatte. Jedoch deutete nichts darauf hin, daß sich diese Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmen und dem Antragsteller auf die Produktionskosten, die Rentabilität oder die Verkäufe an unabhängige Abnehmer auswirkte.
- (11) Daher wird die Auffassung vertreten, daß die fraglichen Angaben zur Bestimmung des Normalwertes herangezogen werden können; für dieses Vorgehen spricht auch das Urteil des Gerichtes erster Instanz in der Rechtssache T-164/94, Ferchimex S.A. gegen Rat<sup>(1)</sup>.
- (12) Da ansonsten keine neuen Argumente zum Normalwert vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 11 bis 14 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

#### Ausfuhrpreis

- (13) Da keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Feststellungen zur Ermittlung des Ausfuhrpreises unter den Randnummern 15 und 16 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

<sup>(1)</sup> Urteil vom 28. September 1995 (noch nicht veröffentlicht).

**Vergleich**

- (14) Wie bereits unter Randnummer 3 dargelegt, behauptete ein Verarbeitungsunternehmen in der Gemeinschaft, die fragliche Ware aus China sei unter anderem im Vergleich zu der Ware eines kooperierenden Herstellers im Vergleichsland von minderer Qualität. Das Verarbeitungsunternehmen legte jedoch keine Beweise dafür vor, daß sich die angeblich geringere Qualität der chinesischen Schamotte auf die Einfuhrpreise auswirkte.
- (15) Die Kommission hatte bei ihrer vorläufigen Sachaufklärung festgestellt (siehe Randnummer 17 der Verordnung über den vorläufigen Zoll), daß im Rahmen des Vergleichs eine Berichtigung erforderlich war, da die chinesische Schamotte teilweise schlechtere materielle Eigenschaften aufwies. Mangels anderer Informationen war die Kommission der Ansicht, daß die Berichtigung anhand des Preisunterschieds quantifiziert werden konnte, der im Untersuchungszeitraum beim Verkauf von Schamotte mit unterschiedlichem Aluminiumoxidgehalt auf dem Markt des Vergleichslandes zu beobachten war. Da das Verarbeitungsunternehmen in seiner Stellungnahme nicht andeutete, daß eine andere Berichtigung als bei der vorläufigen Sachaufklärung vorgenommen werden sollte, und ansonsten keine weiteren Argumente vorgebracht wurden, wird die vorläufige Feststellung bestätigt.
- (16) Da ansonsten keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Feststellungen zum Vergleich unter Randnummer 17 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

**Dumpingspanne**

- (17) Da bei der endgültigen Sachaufklärung an der Ermittlung der Dumpingspanne nichts geändert wurde, werden die Feststellungen unter Randnummer 18 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt. Die endgültige Dumpingspanne beläuft sich demnach auf 28,4 v. H., ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

**WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT**

- (18) Da keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Feststellungen zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter Randnummer 19 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

**SCHÄDIGUNG**

- (19) Zu den Schadensfeststellungen unter Randnummer 30 der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurden keine neuen Argumente vorgebracht. Daher werden diese Feststellungen bestätigt.

**SCHADENSURSACHE**

- (20) Da keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Feststellungen zum ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer 34 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt.

**INTERESSE DER GEMEINSCHAFT**

- (21) Zwei Verarbeitungsunternehmen in der Gemeinschaft behaupteten, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Schamotte aus China würde zu einer Verteuerung dieses Ausgangsstoffes und folglich zu einem Preisanstieg bei feuerfesten Waren führen, so daß die Hersteller dieser feuerfesten Waren sowohl auf dem Gemeinschaftsmarkt, wo sie mit Anbietern aus Drittstaaten im Wettbewerb stünden, und als auch auf den Exportmärkten Absatzeinbußen erleiden würden. Dieser Rückgang der Verkaufserlöse und folglich der Gewinne müsse durch einen Abbau von Arbeitsplätzen in der Verarbeitungsindustrie kompensiert werden, wobei mehr Personen ihre Arbeit verlieren würden, als derzeit noch in der Schamotte-Industrie beschäftigt seien. Außerdem würde die Einführung von Maßnahmen generell zu einer Verschlechterung der Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China führen, wobei der potentielle Schaden für die Wirtschaft der Gemeinschaft insgesamt so groß sei, daß er durch die positiven Auswirkungen der Abhilfemaßnahmen für die Schamotte-Industrie nicht aufgewogen würde. Ein Unternehmen behauptete ferner, die Verteuerung der chinesischen Schamotte infolge der Antidumpingmaßnahmen würde den Gemeinschaftsherstellern zu einer Monopolstellung verhelfen.

Die Argumente zu den Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf den Verkauf feuerfester Waren wurden von einem Verarbeitungsunternehmen untermauert, das darauf hinwies, daß die Einführung eines Antidumpingzolls auf der Grundlage eines Mindestpreises von 75 ECU/Tonne (cif Grenze der Gemeinschaft) und die dadurch bedingte potentielle Preiserhöhung bei chinesischer Schamotte direkt zu einer Erhöhung seiner Verkaufspreise um rund 1,4 v. H. führen würden. Dieses Verarbeitungsunternehmen räumte ein, daß ein variabler Zoll auf der Grundlage eines Mindestpreises von 75 ECU eine relativ geringe Preissteigerung bei chinesischer Schamotte zur Folge hätte, die zwar hinderlich, aber für seine Geschäftstätigkeit nicht ernsthaft gefährlich sei. Somit bestätigte dieses Unternehmen also die vorläufigen Feststellungen unter Randnummer 38 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

Die Kommission vertrat in diesem Zusammenhang folgende Auffassung :

- (22) Mit Antidumpingmaßnahmen sollen unfaire Handelspraktiken beseitigt werden, die eine Schädigung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen. Das Ziel ist die Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs, der als solcher im Interesse der Gemeinschaft liegt. In diesem Verfahren ergab die Untersuchung, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine so bedeutende Schädigung erlitten hat, daß seine Lebensfähigkeit ohne Abhilfemaßnahmen gefährdet wäre. Gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zu einer Preiserhöhung führen und sich somit auf die Verarbeitungsindustrie auswirken wird, die Schamotte als Ausgangsstoff verwendet. In Anbetracht des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie der minimalen Auswirkungen, die ein variabler Zoll auf der Grundlage eines Mindestpreises von 75 ECU/Tonne (cif Grenze der Gemeinschaft) auf die Preise für Schamotte aus China hat, sowie unter Berücksichtigung der äußerst begrenzten Auswirkungen der Maßnahme auf die Verkaufspreise der Verarbeitungsindustrie sind die Nachteile für die Verarbeitungsunternehmen nach Auffassung der Kommission insgesamt nicht ausreichend, um dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen gegen die gedumpte Einfuhren von chinesischer Schamotte zu verweigern.
- (23) Die Gemeinschaft strebt den Ausbau ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit der Volksrepublik China an. Sie erwartet jedoch, daß die chinesischen Hersteller und Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt die Grundsätze des lautereren Handels beachten. Somit besteht kein Widerspruch zwischen dem vorgenannten wirtschaftspolitischen Ziel der Gemeinschaft und dem Schutz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vor unlauteren Handelspraktiken. Außerdem entfällt auf die Exporte von Schamotte nur ein äußerst geringer Teil der gesamten chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft; auch die Tatsache, daß weder die chinesischen Hersteller und Ausführer noch die Behörden der Volksrepublik China an diesem Verfahren mitarbeiteten, deutet darauf hin, daß die Schamotte-Exporte in die Gemeinschaft für diese Parteien keine Priorität besitzen. Daher dürften die Antidumpingmaßnahmen zur Wiederherstellung fairer Handelsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt keine nennenswerten Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China haben.
- (24) Die Behauptung, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen könne zu einer Monopolstellung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen, wird für unbegründet gehalten. Die Maßnahmen werden den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt für Schamotte aufrechterhalten, da sie das Überleben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sicherstellen und somit dazu führen werden, daß die Gemeinschaftshersteller weiterhin auf dem

Gemeinschaftsmarkt mit Ausführern aus anderen Ländern, so beispielsweise den Vereinigten Staaten und der Tschechischen Republik, konkurrieren können; im übrigen werden auch die chinesischen Ausführer weiterhin auf dem Markt präsent sein, daß die Maßnahmen nur eine geringfügige Erhöhung der Einfuhrpreise für chinesische Schamotte zur Folge haben werden.

- (25) Da ansonsten keine neuen Argumente vorgebracht wurden, wird somit bestätigt, daß die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Schamotte aus China im Interesse der Gemeinschaft liegt.

#### ZOLL

- (26) Da keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Feststellungen zur Höhe und zur Art der Maßnahmen unter den Randnummern 36 bis 38 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt. Folglich sollte auf die Einfuhren von chinesischer Schamotte in die Gemeinschaft ein variabler endgültiger Antidumpingzoll auf der Grundlage eines Mindestpreises von 75 ECU/Tonne cif Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, eingeführt werden.

#### ENDGÜLTIGE VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (27) Wegen der Höhe der Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig angesehen, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren unverarbeiteter feuerfester Schamotte (nicht gemahlen oder in Pulverform) der KN-Codes ex 2507 und ex 2508 (Taric-Codes 2507 00 20 \* 10, 2507 00 80 \* 10, 2508 10 00 \* 10, 2508 20 00 \* 10, 2508 30 00 \* 10, 2508 40 00 \* 10, 2508 50 00 \* 10, 2508 60 00 \* 10, 2508 70 10 \* 10 und 2508 70 90 \* 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zoll entspricht der Differenz zwischen dem Preis von 75 ECU je Tonne und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft je Tonne, sofern letzterer niedriger ist.
- (3) Die Umrechnung des Mindestpreises in die jeweilige Landeswährung zur Festsetzung des zu entrichtenden Zolls erfolgt unter Zugrundelegung eines Wechselkurses, der in gleicher Weise bestimmt wird wie bei der Ermittlung des Zollwertes.
- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

*Artikel 2*

(1) Die Sicherheitsleistungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/95 für den vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhr unverarbeiteter feuerfester Schamotte mit Ursprung in der Volksrepublik China geleistet wurden, werden endgültig vereinnahmt.

(2) Artikel 1 Absatz 4 gilt auch für die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. DINI

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 138/96 DES RATES**  
**vom 22. Januar 1996**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/94 zur Festlegung eines Verfahrens**  
**der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 <sup>(1)</sup> müssen die Kontingentsmengen, die nicht aufgeteilt, zugeteilt oder ausgenutzt worden sind, innerhalb eines Zeitraums neu aufgeteilt werden, der ihre Ausnutzung vor Ablauf des Kontingentszeitraums zuläßt.

Bei der Verwaltung der Kontingente für das Jahr 1994 lagen die Angaben zu den nicht ausgenutzten Mengen (die den größten Teil der neu aufzuteilenden Mengen ausmachen) insbesondere wegen der Geltungsdauer der Genehmigungen erst nach Ablauf des Kontingentszeitraums 1994 vor. Folglich konnte keine Neuaufteilung dieser Mengen stattfinden.

Folglich erscheint es angebracht, die Neuaufteilung der Mengen, die nicht aufgeteilt, zugeteilt oder ausgenutzt worden sind, flexibler zu gestalten. Um jedoch die Gefahr einer übermäßigen Konzentration von Einfuhren zu vermeiden, ist es angezeigt, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Neuaufteilung nach Ablauf des Kontingentszeitraums namentlich aufgrund der Beschaffenheit der betreffenden Waren und der mit der Einführung der fraglichen Kontingente verfolgten Ziele angemessen ist, und gegebenenfalls die Modalitäten und insbesondere die Geltungsdauer der Genehmigungen festzulegen.

Für eine optimale Neuaufteilung der nicht ausgenutzten Mengen sind zuverlässige und vollständige Angaben über die tatsächliche Nutzung der erteilten Einfuhrgenehmigungen erforderlich. Hierzu sollte vorgesehen werden, daß alle genutzten oder nicht genutzten Einfuhrgenehmigungen spätestens zehn Arbeitstage nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer den zuständigen nationalen Behörden zurückgegeben werden müssen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1996.

Daher ist es angebracht, die Verordnung (EG) Nr. 520/94 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 520/94 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung :

„(5) Mengen, die nicht aufgeteilt, zugeteilt oder ausgenutzt worden sind, werden nach Artikel 14 innerhalb eines Zeitraums neu aufgeteilt, der ihre Ausnutzung vor Ablauf des Kontingentszeitraums zuläßt.

Falls sich herausstellt, daß eine Neuaufteilung dieser Mengen innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich war, beschließt die Kommission in jedem Einzelfall nach dem Verfahren des Artikels 23 über eine etwaige Neuaufteilung der betreffenden Mengen im Laufe des folgenden Kontingentszeitraums.“

2. In Artikel 19 Absatz 1 werden die Worte „nicht oder nur teilweise genutzten“ gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 2 gilt jedoch nicht für Genehmigungen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2801/94 der Kommission vom 17. November 1994 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der ersten Rate der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China <sup>(2)</sup> und nach der Verordnung (EG) Nr. 1093/95 der Kommission vom 15. Mai 1995 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der zweiten Rate der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China <sup>(3)</sup> erteilt worden sind.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. LUCCHETTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3087/94 (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 47).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 16. 5. 1995, S. 27.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 139/96 DES RATES

vom 22. Januar 1996

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 hinsichtlich des einheitlichen Dokuments für die gemeinschaftliche Überwachung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94<sup>(1)</sup> sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83<sup>(2)</sup> wurde ein gemeinsames Überwachungsdokument eingeführt, das im Rahmen der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen auszustellen ist. Das Muster für dieses Dokument, das in den beiden Verordnungen übereinstimmt, ist in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 bzw. in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 519/94 enthalten.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft ist es angebracht, den Inhalt und die Form des obengenannten Überwachungsdokuments so weit wie möglich an die Vordrucke für die Einfuhrgenehmigungen in den Verordnungen (EG) Nr. 3168/94<sup>(3)</sup>, (EG) Nr. 3169/94<sup>(4)</sup> und (EG) Nr. 1150/95<sup>(5)</sup> der Kommission und in der Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission<sup>(6)</sup> anzupassen und die technischen Merkmale des Überwachungsdokuments in Erinnerung zu rufen.

Bei der gegenwärtigen Regelung muß das Überwachungsdokument mit einem besonderen Dokument beantragt werden, das auch als Überwachungsdokument dient, sobald es ausgefüllt und von den zuständigen nationalen Behörden beglaubigt wurde. Um jedoch dem Einführer die Erfüllung der Förmlichkeiten zu erleichtern, sollte das Überwachungsdokument nicht mehr auf einem speziellen Gemeinschaftsvordruck beantragt werden müssen. Allerdings sollte präzisiert werden, welche Angaben in dem Antrag auf ein Überwachungsdokument zu machen sind.

Für die gemeinschaftlichen Überwachungsdokumente, die von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieser Verordnung bereits gedruckt und ausgestellt waren, sollte eine bis zum 31. Dezember 1996 laufende Übergangsregelung eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 12 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung :

„(1) Voraussetzung für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist bei Waren, die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterliegen, die Vorlage eines Überwachungsdokuments. Dieses Dokument wird von der von den Mitgliedstaaten bezeichneten zuständigen Behörde gebührenfrei für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß der Antrag spätestens drei Arbeitstage nach seiner Abgabe bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen ist.

(2) Das Überwachungsdokument wird auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang I erstellt.

Soweit in dem Beschluß zur Einführung einer Überwachung nichts anderes bestimmt ist, enthält der Antrag des Einführers auf Ausstellung des Überwachungsdokuments lediglich folgendes :

- a) den Namen und die vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon-, Fax- und gegebenenfalls der Identifikationsnummer bei den zuständigen nationalen Behörden) sowie seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern er umsatzsteuerpflichtig ist ;
- b) gegebenenfalls den Namen und die vollständige Anschrift des Anmelders bzw. des Vertreters des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Faxnummer) ;
- c) die Bezeichnung der Waren unter Angabe
  - ihrer Handelsbezeichnung,
  - des entsprechenden Codes der Kombinierten Nomenklatur,
  - ihres Ursprungs und ihrer Herkunft ;
- d) die angemeldeten Mengen in Kilogramm (kg) und gegebenenfalls in einer weiteren Maßeinheit (Paar, Stück usw.) ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 53.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 23. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/95 (AbI. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 8).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 33.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 6. Empfehlung zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 393/95/EGKS (AbI. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 23).

- e) den cif-Preis der Waren frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu ;
- f) die folgende Erklärung des Antragstellers mit Datum, Unterschrift und Wiederholung seines Namens in Großbuchstaben :

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

2. Dem Artikel 12 werden folgende Absätze angefügt :

„(8) Die Überwachungsdokumente und die Auszüge daraus werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das erste die Bezeichnung ‚Original für den Antragsteller‘ und die Nummer 1 trägt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, während das zweite die Bezeichnung ‚Exemplar für die zuständige Behörde‘ und die Nummer 2 trägt und von der Behörde, die das Dokument ausfertigt, verwahrt wird. Für Verwaltungszwecke kann die zuständige Behörde dem Exemplar Nr. 2 zusätzliche Exemplare hinzufügen.“

(9) Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke haben das Format 210 mm × 297 mm. Der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm (1/6"). Die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten. Die Vorder- und Rückseite des Exemplars Nr. 1, das das eigentliche Überwachungsdokument darstellt, sind mit einem guilochierten Überdruck in gelber Farbe zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(10) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Sie können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, hierfür zugelassen sind. In diesem Fall ist in jedem Vordruck auf die Zulassung hinzuweisen. Die Vordrucke müssen den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen tragen, das deren Ermittlung ermöglicht.“

3. Artikel 14 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung :

„(1) Voraussetzung für die Abfertigung regionsweise überwachter Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ist die Vorlage eines Überwachungsdokuments. Dieses Dokument wird von der von dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) bezeichneten zuständigen Behörde gebührenfrei für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß der Antrag spätestens drei Arbeitstage nach seiner Abgabe bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen ist. Das Überwachungsdokument kann nur so lange verwendet werden, wie für die betreffenden Geschäfte die Einfuhr liberalisierung in Kraft bleibt.“

(2) Artikel 12 Absatz 2 findet Anwendung.“

4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 519/94 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 10 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung :

„(1) Voraussetzung für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ist bei Waren, die einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterliegen, die Vorlage eines Überwachungsdokuments. Dieses Dokument wird von der von den Mitgliedstaaten bezeichneten zuständigen Behörde gebührenfrei für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß der Antrag spätestens drei Arbeitstage nach seiner Abgabe bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen ist.“

(2) Das Überwachungsdokument wird auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang IV erstellt.

Soweit in dem Beschluß zur Einführung einer Überwachung nichts anderes bestimmt ist, enthält der Antrag des Einführers auf Ausstellung des Überwachungsdokuments lediglich folgendes :

- a) den Namen und die vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon-, der Fax- und gegebenenfalls der Identifikationsnummer bei den zuständigen nationalen Behörden) sowie seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern er umsatzsteuerpflichtig ist ;
- b) gegebenenfalls den Namen und die vollständige Anschrift des Anmelders bzw. des Vertreters des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Faxnummer) ;
- c) die Bezeichnung der Waren unter Angabe
  - ihrer Handelsbezeichnung,
  - des entsprechenden Codes der Kominierten Nomenklatur,
  - ihres Ursprungs und ihrer Herkunft ;
- d) die angemeldeten Mengen in Kilogramm (kg) und gegebenenfalls in einer weiteren Maßeinheit (Paar, Stück usw.) ;
- e) den cif-Preis der Waren frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu ;
- f) die folgende Erklärung des Antragstellers mit Datum, Unterschrift und Wiederholung seines Namens in Großbuchstaben :

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

2. Dem Artikel 10 werden folgende Absätze angefügt :

„(8) Die Überwachungsdokumente und die Auszüge daraus werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das erste die Bezeichnung ‚Original für den Antragsteller‘ und die Nummer 1 trägt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, während das zweite die Bezeichnung ‚Exemplar für die zuständige Behörde‘ und die Nummer 2 trägt und von der Behörde, die das Dokument ausfertigt, verwahrt wird. Für Verwaltungszwecke kann die zuständige Behörde dem Exemplar Nr. 2 zusätzliche Exemplare hinzufügen.“

(9) Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke haben das Format 210 mm × 297 mm. Der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm (1/6"). Die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten. Die Vorder- und Rückseite des Exemplars Nr. 1, das das eigentliche Überwachungsdokument darstellt, sind mit einem guillochierten Überdruck in gelber Farbe zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(10) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Sie können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, hierfür zugelassen sind. In diesem Fall ist in jedem Vordruck auf die Zulassung hinzuweisen. Die Vordrucke müssen den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen tragen, das deren Ermittlung ermöglicht.“

3. Artikel 13 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung :

„(1) Voraussetzung für die Abfertigung regionsweise überwachter Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ist die Vorlage eines Überwachungsdokuments. Dieses

Dokument wird von der von dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) bezeichneten zuständigen Behörde gebührenfrei für alle beantragten Mengen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers der Gemeinschaft bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß der Antrag spätestens drei Arbeitstage nach seiner Abgabe bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde eingegangen ist. Das Überwachungsdokument kann nur so lange verwendet werden, wie für die betreffenden Geschäfte die Einfuhr liberalisierung in Kraft bleibt.

(2) Artikel 10 Absatz 2 findet Anwendung.“

4. Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996. Jedoch können die Mitgliedstaaten für die Ausstellung der Überwachungsdokumente bis zum 30. Juni 1996 die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 sowie in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 519/94 wiedergegebenen Formblätter verwenden. Überwachungsdokumente, die vor diesem Zeitpunkt ausgestellt wurden, können bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer, längstens aber bis zum 31. Dezember 1996, benutzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. LUCCHETTI



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	<b>1. Antragsteller</b> <i>(Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)</i>	<b>2. Ausstellungsnummer</b>
	1		<b>3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum</b>
			<b>4. Erstellende zuständige Behörde</b> <i>(Name, Anschrift, Telefonnummer)</i>
		<b>5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls)</b> <i>(Name, vollständige Anschrift)</i>	<b>6. Ursprungsland</b> <i>(mit Geonomenklatur-Nummer)</i>
	1	<b>7. Herkunftsland</b> <i>(mit Geonomenklatur-Nummer)</i>	
		<b>8. Letzter Tag der Gültigkeit</b>	
<b>9. Warenbezeichnung</b>		<b>10. KN-Code und Kategorie der Waren</b>	
		<b>11. Menge, ausgedrückt in kg (Reingewicht) oder in Form zusätzlicher Maßeinheiten</b>	
		<b>12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU</b>	
<b>13. Ergänzende Angaben</b>			
<b>14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde</b>  Datum:  Unterschrift: <span style="margin-left: 200px;">Stempel</span>			

**15. ABSCHREIBUNG**

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.



**15. ABSCHREIBUNG**

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwasiges Zusatzblatt hier fest verbinden.⁴

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	<b>1. Antragsteller</b> <i>(Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)</i>	<b>2. Ausstellungsnummer</b>
			<b>3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum</b>
			<b>4. Erteilende zuständige Behörde</b> <i>(Name, Anschrift, Telefonnummer)</i>
		<b>5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls)</b> <i>(Name, vollständige Anschrift)</i>	<b>6. Ursprungsland</b> <i>(mit Geonomenklatur-Nummer)</i>
			<b>7. Herkunftsland</b> <i>(mit Geonomenklatur-Nummer)</i>
			<b>8. Letzter Tag der Gültigkeit</b>
	1	<b>9. Warenbezeichnung</b>	<b>10. KN-Code und Kategorie der Waren</b>
			<b>11. Menge, ausgedrückt in kg (Reingewicht) oder in Form zusätzlicher Maßeinheiten</b>
		<b>12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU</b>	
<b>13. Ergänzende Angaben</b>			
<b>14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde</b>  Datum: .....  Unterschrift: .....      Stempel			

**15. ABSCHREIBUNG**

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolllizenz (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwasiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Exemplar für die zuständige Behörde	2	<b>1. Antragsteller</b> <i>(Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)</i>	<b>2. Ausstellungsnummer</b>
			<b>3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum</b>
			<b>4. Erteilende zuständige Behörde</b> <i>(Name, Anschrift, Telefonnummer)</i>
		<b>5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls)</b> <i>(Name, vollständige Anschrift)</i>	<b>6. Ursprungsland</b> <i>(mit Geonomenklatur-Nummer)</i>
			<b>7. Herkunftsland</b> <i>(mit Geonomenklatur-Nummer)</i>
			<b>8. Letzter Tag der Gültigkeit</b>
		<b>9. Warenbezeichnung</b>	<b>10. KN-Code und Kategorie der Waren</b>
			<b>11. Menge, ausgedrückt in kg (Reingewicht) oder in Form zusätzlicher Maßeinheiten</b>
			<b>12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU</b>
	<b>13. Ergänzende Angaben</b>		
	<b>14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde</b>  Datum: .....  Unterschrift: .....      Stempel		

**15. ABSCHREIBUNG**

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zoltpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

**VERORDNUNG (EG) Nr. 140/96 DER KOMMISSION**

vom 26. Januar 1996

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(5)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für

die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	0,00
1001 90 99 000	0,00
1002 00 00 000	35,00
1003 00 90 000	0,00
1004 00 00 400	7,00
1005 90 00 000	30,00
1006 20 92 000	221,00
1006 20 94 000	221,00
1006 30 42 000	276,00
1006 30 44 000	276,00
1006 30 92 100	276,00
1006 30 92 900	276,00
1006 30 94 100	276,00
1006 30 94 900	276,00
1006 30 96 100	276,00
1006 30 96 900	276,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	30,00
1101 00 15 100	0,00
1101 00 15 130	0,00
1102 20 10 200	42,00
1102 20 10 400	36,00
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	0,00
1103 11 10 200	0,00
1103 11 90 200	0,00
1103 13 10 100	54,00
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	16,00
1104 21 50 100	0,00

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 141/96 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Januar 1996**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des  
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1530/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 müssen die Erstattungen festgesetzt werden  
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussicht-  
lichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und  
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-  
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-  
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-  
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene  
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist  
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-  
tigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung  
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu  
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission<sup>(3)</sup>  
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis  
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-  
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung  
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn  
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis  
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 hat in Artikel 14  
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der  
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis  
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der  
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-  
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die  
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-  
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-  
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-  
ändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-  
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der  
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer  
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu  
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(5)</sup>, untersagt den  
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der  
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-  
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie  
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten  
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 des  
Rates<sup>(6)</sup> limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der  
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-  
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im  
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-  
geben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 9. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1996

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	208,00	1006 30 65 100	01	260,00
1006 20 13 000	01	208,00		02	266,00
1006 20 15 000	01	208,00		03	271,00
1006 20 17 000	—	—		04	260,00
1006 20 92 000	01	208,00	1006 30 65 900	01	260,00
1006 20 94 000	01	208,00		04	260,00
1006 20 96 000	01	208,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	208,00	1006 30 92 100	01	260,00
1006 30 23 000	01	208,00		02	266,00
1006 30 25 000	01	208,00		03	271,00
1006 30 27 000	—	—		04	260,00
1006 30 42 000	01	208,00	1006 30 92 900	01	260,00
1006 30 44 000	01	208,00		04	260,00
1006 30 46 000	01	208,00	1006 30 94 100	01	260,00
1006 30 48 000	—	—		02	266,00
1006 30 61 100	01	260,00		03	271,00
	02	266,00		04	260,00
	03	271,00	1006 30 94 900	01	260,00
	04	260,00		04	260,00
1006 30 61 900	01	260,00	1006 30 96 100	01	260,00
	04	260,00		02	266,00
1006 30 63 100	01	260,00		03	271,00
	02	266,00		04	260,00
	03	271,00	1006 30 96 900	01	260,00
	04	260,00		04	260,00
1006 30 63 900	01	260,00	1006 30 98 100	—	—
	04	260,00	1006 30 98 900	—	—
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 142/96 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1996

### zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95<sup>(8)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	281,00
Bruchreis (1006 40)	62,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 143/96 DER KOMMISSION**

vom 26. Januar 1996

**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reismengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der

vorläufigen Versorgungsbilanz<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94<sup>(6)</sup>, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(8)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95<sup>(10)</sup>, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	281,00	281,00

## VERORDNUNG (EG) Nr. 144/96 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 360/95 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94<sup>(3)</sup>, ist der Absatz des Alkohols geregelt, der durch die Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95<sup>(5)</sup>, gewonnen wird und sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Bestimmte Alkohole, die Gegenstand der einfachen Ausschreibungen Nrn. 170/94/EG und 171/94/EG sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 360/95 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2304/95<sup>(7)</sup>, zugeschlagen wurden, müssen verarbeitet werden, damit den in Brasilien im Kraftstoffsektor geltenden Normen entsprochen werden kann. Da in der

Gemeinschaft für diesen Zweck nur geringe Verarbeitungskapazitäten zur Verfügung stehen und andererseits die Frist für die Bezahlung des im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 170/94/EG und 171/94/EG zugeschlagenen Alkohols zum 16. Oktober 1995 abgelaufen ist, sollte für seine Verarbeitung eine zusätzliche Frist vorgesehen und der Termin verschoben werden, bis zu dem er nach Brasilien auszuführen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 360/95 erhält folgende Fassung :

„(4) Der im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausschreibungen zugeschlagene Alkohol ist spätestens am 30. Juni 1996 auszuführen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 44.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 145/96 DER KOMMISSION**

vom 26. Januar 1996

**zur Auslagerung von Restbeständen an Trockenfutter aus dem Wirtschaftsjahr 1994/95**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates  
vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Trockenfutter<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1347/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bedingungen, die einzuhalten sind, damit für Trok-  
kenfutter aus dem Wirtschaftsjahr 1995/96 die Beihilfe  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 603/95 gewährt werden  
kann, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr.  
785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durch-  
führungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr.  
603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation  
für Trockenfutter<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1362/95<sup>(4)</sup>.

Mehrere Verarbeitungsunternehmen wiesen zum 31. März  
1995 noch Trockenfutter auf, das im Wirtschaftsjahr  
1994/95 erzeugt worden ist. Im laufenden Wirtschaftsjahr  
sollten diese Bestände aus den genannten Verarbeitungs-  
unternehmen gegen Gewährung der mit der Verordnung  
(EG) Nr. 603/95 vorgesehenen Beihilfe ausgelagert  
werden können. Zu diesem Zweck ist ein vereinfachtes  
Verfahren anzuwenden und sind die betreffenden Mengen  
im Rahmen der Garantiemengen zu verbuchen, die den  
Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1995/96 zugeteilt  
sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1996

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für Trockenfutter, das im Wirtschaftsjahr 1994/95  
erzeugt wurde und sich vor dem 31. März 1995 noch im  
Besitz von Verarbeitungsbetrieben oder an einem der  
Lagerorte gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EG) Nr. 785/95 befand, kann im Wirt-  
schaftsjahr 1995/96 die in Artikel 3 der Verordnung (EG)  
Nr. 603/95 vorgesehene Beihilfe gewährt werden, wenn

- es Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 785/95 genügt ;
- es gemäß Artikel 11 derselben Verordnung aus einem  
Verarbeitungsunternehmen unter Aufsicht der zustän-  
digen Behörden ausgelagert wird ;
- die betreffenden Mengen als Teil der Mengen  
verbucht werden, die den Mitgliedstaaten für das Wirt-  
schaftsjahr 1995/96 zugeteilt sind.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten  
treffen die zur Einhaltung von Absatz 1 erforderlichen  
Kontrollmaßnahmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 63 vom 21. 3. 1995, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 15. 6. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 7. 4. 1995, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 6.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 146/96 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1996

### zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94<sup>(5)</sup>, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Zur Ausfuhr von Weinalkohol nach bestimmten Ländern der Karibik und in Mittelamerika mit dem Ziel, die Versorgung dieser Länder nicht zu unterbrechen, sollten einfache Ausschreibungen durchgeführt werden.

Die für eine ordnungsgemäße Durchführung zu stellende Sicherheit muß der Möglichkeit Rechnung tragen, daß ein erheblicher Teil des Alkohols in den Ländern der Karibik gelagert wird. Sie muß ferner gewährleisten, daß der Verkauf des Alkohols innerhalb des ersten Jahres der Anwendung der Verpflichtungen auszuführen ist, die sich aus dem allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen für Alkohol ergeben, und daß er ausschließlich im Kraftstoffsektor verwendet wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93<sup>(6)</sup>, legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, anhand derer die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Im Rahmen der vier einfachen Ausschreibungen Nrn. 189/95 EG, 190/95 EG, 191/95 EG und 192/95 EG werden insgesamt 300 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der italienischen, spanischen und französischen Interventionsstelle befinden.

Die genannten Ausschreibungen beziehen sich jeweils auf 75 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

#### *Artikel 2*

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;

— muß eingeführt und dehydriert werden:

— im Rahmen der einfachen Ausschreibung Nr. 189/95 EG in:

- Costa Rica,
- Guatemala,
- Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
- El Salvador;

— im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 190/95 EG, 191/95 EG und 192/95 EG in einem der nachstehenden Drittländer:

- St. Christoph und Nevis,
- Bahamas,
- Dominikanische Republik,
- Antigua und Barbuda,
- Dominica,
- Britische Jungferninseln und Montserrat,
- Jamaika,
- St. Lucia,
- St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
- Barbados,
- Trinidad und Tobago,
- Belize,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

- Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
- Aruba,
- Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
- Guyana,
- Amerikanische Jungferninseln,
- Haiti;

— ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

#### Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behälter, die in jedem Behälter enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang I angegeben.

#### Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18 sowie den Artikeln 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

#### Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist sowie die Stellung der Durchführungssicherheit bilden für die Teilnahmesicherheit die Hauptforderung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission<sup>(1)</sup>.

Die für jede Ausschreibung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung geleistete Teilnahmesicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn das Angebot nicht angenommen wurde oder der Zuschlagsempfänger die gesamte Durchführungssicherheit für die betreffende Ausschreibung geleistet hat.

(2) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 30,19 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol.

Abweichend von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 erbringt der Zuschlagsempfänger spätestens am Tag der Ausstellung eines Übernahme­scheins für die betreffende Menge Alkohol bei jeder

betreffenden Interventionsstelle den Nachweis über die Leistung dieser Durchführungssicherheit.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

#### Artikel 6

(1) Der im Rahmen der Ausschreibung gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 30. Juni 1996 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von drei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

#### Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem in Artikel 2 genannten Drittland zwingende Verpflichtungen eingegangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen.

#### Artikel 8

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis;

ii) Der Zuschlagsempfänger kann

— vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

#### *Artikel 9*

(1) Die Zuschlagsempfänger der einfachen Ausschreibungen Nrn. 190/95 EG, 191/95 EG und 192/95 EG können untereinander einvernehmlich in jeweils einem Mitgliedstaat eine jeweils gleich große Menge Alkohol aus den genannten Fässern zur Verwendung für die im Rahmen dieser Ausschreibungen vorgesehenen Bestimmungsorte tauschen.

(2) Ein derartiger Tausch berührt nicht die Verpflichtungen der beteiligten Zuschlagsempfänger, insbesondere nicht den zu zahlenden Preis, die Übernahmefristen und die Verwendung des ihnen zugeschlagenen Alkohols gemäß der betreffenden Ausschreibungsbekanntmachung.

(3) Zuschlagsempfänger, die einen derartigen Tausch vornehmen wollen, müssen die beteiligten Interventionsstellen darüber vorher in Kenntnis setzen.

(4) Hat ein derartiger Tausch Auswirkungen auf die Einhaltung der zeitlichen Planung der tatsächlichen Übernahme des Alkohols, ist die Planung unverzüglich anzupassen und die Planungsänderung der Kommission sofort mitzuteilen.

#### *Artikel 10*

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, von den betreffenden Interventionsstellen im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

#### *Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 189/95 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	DEULEP Boulevard Chanzy F-30800 Saint-Gilles-du-Gard	72	12 310	35 + 36	Rohalkohol
			5 431	35 + 36	Rohalkohol
			9 149	35 + 36	Rohalkohol
	Port-La-Nouvelle Avenue Adolphe-Turrel Boîte postale 62 F-11210 Port-la-Nouvelle	1	48 110	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		75 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 75 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 189/95 EG Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 13. 2. 1996 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten :

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 189/95 EG ;

b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol ;

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen :

— SAV par délégation de l'Onivins, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. : 57 51 03 03 ; Telex : 572 025 ; Telefax : 57 25 07 05).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 190/95 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Soc. vinicola adriatica		1 650	39	Rohalkohol
	Dist. D'Auria SpA		2 000	39	Rohalkohol
	Industria italiana alcol		2 000	39	Rohalkohol
	Dist. SAPIS SpA		2 500	39	Rohalkohol
	Dist. SASRIV SpA		1 500	39	Rohalkohol
	Dist. Aniello Esposito Sas		750	36	Rohalkohol
	Dist. F. Palma SpA		2 500	36	Rohalkohol
	Dist. lavorazione sociale vinacce Modena Srl		2 500	35	Rohalkohol
	Dist. emiliane SpA		2 600	39	Rohalkohol
	Dist. Villapana SpA		2 500	35	Rohalkohol
	Dist. Mazzari SpA		3 350	35	Rohalkohol
	Dister coop Srl		1 750	39	Rohalkohol
	Dist. Neri Srl		6 000	35 + 39	Rohalkohol
	Dist. Bonollo SpA		6 000	39	Rohalkohol
	Dist. centro adriatico SpA		1 500	35	Rohalkohol
	Dist. del Sud SpA		3 100	36	Rohalkohol
	Dist. Giacomo De Luca Sas		750	35	Rohalkohol
	CAVIRO Srl		6 250	39	Rohalkohol
	Dist. di Trani SpA		5 000	39	Rohalkohol
	Dist. Sadz SpA		2 050	36 + 39	Rohalkohol
	DI.CO.VI.SA. Srl		2 500	35	Rohalkohol
	Enodistil SpA		2 500	39	Rohalkohol
	Dist. Bertolino SpA		2 500	35	Rohalkohol
	Dist. Kronion Srl		750	39	Rohalkohol
	GE.DIS. SpA		3 000	35	Rohalkohol
	Dist. Itacol		1 400	35	Rohalkohol
	Dist. F.lli Cipriani SpA		1 500	35	Rohalkohol
Dist. G. Di Lorenzo Srl		3 500	35	Rohalkohol	
Dist. ind. chimica valenzana SpA		1 100	39	Rohalkohol	
	Insgesamt		75 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 75 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 190/95 EG Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 13. 2. 1996 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten :

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 190/95 EG ;

b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol ;

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Betrag für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen :

— EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. : 47 49 91, Telex : 620331, 620252, 613003, Telefax : 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 191/95 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	C-8	1 866	39	Rohalkohol
	Tarancón	F-3	26 604	39	Rohalkohol
	Tarancón	F-5	8 358	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	17	38 172	39	Rohalkohol
	Insgesamt		75 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 75 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.  
Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
  - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, gesendet
  - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 191/95 EG Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 13. 2. 1996 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
  - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 191/95 EG;
  - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
  - SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. : 347 65 00, Telex : 23427 SENPA, Telefax : 521 98 32).
 Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

## EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 192/95 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	C-6	11 501	39	Rohalkohol
	Tarancón	D-6	26 283	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-7	27 258	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-8	9 958	39	Rohalkohol
	Insgesamt		75 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

## III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 75 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 192/95 EG Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 13. 2. 1996 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 192/95 EG;

b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

— SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 347 65 00, Telex: 23427 SENPA, Telefax: 521 98 32).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

*ANHANG II*

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten :

GD VI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Van der Stappen)

- Telex : 22037 AGREC B,  
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telefax : (32-2) 295 92 52.

---

*ANHANG III*

**Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 146/96**

- Name des Zuschlagsempfängers :
- Zeitpunkt des Zuschlags :
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger :

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/ Annahme

**VERORDNUNG (EG) Nr. 147/96 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Januar 1996**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2933/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Festlegung pauschaler  
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden  
Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>			
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 15	052	59,6	0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	052	65,3	
	060	80,2		464	189,4	
	064	59,6		624	81,3	
	066	41,7		999	112,0	
	068	62,3		0805 30 20	052	68,9
	204	57,4			204	45,8
	208	44,0			388	67,5
	212	97,3			400	48,9
	624	89,1			512	54,8
	999	65,7			520	66,5
					524	100,8
0707 00 10	052	111,6	528	87,1		
	053	157,8	600	73,3		
	060	61,0	624	57,1		
	066	53,8	999	67,1		
	068	104,8	0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	052	64,0	
	204	144,3		064	78,6	
	624	191,3		388	39,2	
999	117,8	400		72,3		
0709 10 10	220	451,7	404	59,6		
	999	451,7	508	68,4		
0709 90 71	052	139,0	512	51,2		
	204	77,5	524	57,4		
	412	54,2	528	48,0		
	624	241,6	624	86,5		
	999	128,1	728	107,3		
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	42,7	800	78,0		
	204	38,3	804	21,0		
	208	68,2	999	64,0		
	212	38,9	0808 20 31	052	86,3	
	388	40,5		064	72,5	
	436	41,6		388	79,6	
	448	36,0		400	96,7	
	600	37,6		512	89,7	
	624	59,9		528	84,1	
	999	44,9		624	79,0	
	0805 20 11	052		44,9	728	115,4
		204		71,2	800	55,8
		624		94,2	804	112,9
999		70,1	999	87,2		

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 148/96 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1996

## zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 129/96 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 129/96 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Da nach einigen Bestimmungen 120 000 Tonnen Weichweizenmehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95 <sup>(5)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(7)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission <sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 <sup>(9)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 129/96 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1996, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	01	0 (*)
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	01	0 (*)
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	—	—
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	—	—
1001 90 99 000	—	—	1101 00 15 180	—	—
1002 00 00 000	01	0	1101 00 15 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 90 000	—	—
1003 00 90 000	—	—	1102 10 00 500	01	45,00
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 400	—	—	1102 10 00 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 200	—	— (3)
1005 90 00 000	—	—	1103 11 10 400	—	— (3)
1007 00 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1008 20 00 000	—	—	1103 11 90 200	—	— (3)
			1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 120 000 Tonnen Weichweizenmehl mit Bestimmung Drittländer festgesetzte Erstattung.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

## RICHTLINIE 96/3/EG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1996

über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Informationen belegen, daß die Bestimmungen des Kapitels IV Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Anhangs der Richtlinie 93/43/EWG für die Beförderung von Lebensmitteln in flüssigem, granulat- oder pulverförmigen Zustand als Massengut in hierfür vorgesehenen Transportgefäßen und/oder Behältern/Tanks nicht praktisch und für die Lebensmittelindustrie mit einer unverträglich hohen Belastung verbunden sind, wenn sie für die Seebeförderung von Ölen und Fetten gelten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder hierfür in Frage kommen.

Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Gewährung einer Ausnahmeregelung einen angemessenen Schutz für die Volksgesundheit bietet, indem sie an entsprechende Bedingungen geknüpft wird.

Die Verfügbarkeit von Seeschiffen, die für die Beförderung von Lebensmitteln bestimmt sind, reicht nicht aus, um einen kontinuierlichen Handel mit Ölen und Fetten zu gewährleisten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder hierfür in Frage kommen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß Verunreinigungen von flüssigen Ölen und Fetten vermieden werden können, wenn die für den Transport verwendeten Tanks aus leicht zu reinigenden Materialien gefertigt sind und wenn die letzten drei Ladungen so beschaffen sind, daß sie keine unzulässigen Verunreinigungen hinterlassen; andererseits sollte sichergestellt werden, daß die zum Transport benutzten Tanks vor ihrer erneuten Verwendung gründlich gereinigt worden sind.

Nach Artikel 8 der Richtlinie 93/43/EWG obliegt es den Mitgliedstaaten, die Durchführung dieser Richtlinie zu überwachen.

Die besondere Ausnahmeregelung soll die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG unbeschadet lassen.

Bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 derselben Richtlinie findet die vorliegende Ausnahmeregelung nicht

auf Lebensmittel Anwendung, für die spezifische Hygienevorschriften der Gemeinschaft gelten.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die vorliegende Richtlinie gewährt eine Ausnahmeregelung von den Bestimmungen des Kapitels IV Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Anhangs der Richtlinie 93/43/EWG und legt angemessene Bedingungen fest, die den Schutz der Volksgesundheit und die Sicherheit und Unbedenklichkeit der betreffenden Lebensmittel gewährleisten.

*Artikel 2*

(1) Flüssige Öle oder Fette, die zur Verarbeitung und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder hierfür in Frage kommen, dürfen als Massengut auf dem Seeweg in Tanks befördert werden, die nicht ausschließlich für die Beförderung von Lebensmitteln bestimmt sind, unter folgenden Voraussetzungen :

- a) Die Öle oder Fette müssen in Tanks aus rostfreiem Stahl oder in Tanks mit einer Epoxidharz- oder technisch gleichwertigen Beschichtung befördert werden. Bei der unmittelbar zuvor in dem betreffenden Tank beförderten Ladung muß es sich um ein Lebensmittel oder um eine Ladung handeln, die in der Liste der zulässigen vorherigen Ladungen des Anhangs aufgeführt ist ;
- b) werden Öle oder Fette in Tanks aus anderen als in Absatz a) aufgeführten Materialien befördert, muß es sich bei den drei zuvor in diesen Tanks beförderten Ladungen um Lebensmittel oder um eine Ladung handeln, die in der Liste der zulässigen vorherigen Ladungen des Anhangs aufgeführt ist.

(2) Flüssige Öle oder Fette, die nicht weiterverarbeitet werden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder in Frage kommen, dürfen als Massengut auf dem Seeweg in Tanks befördert werden, die nicht ausschließlich für die Beförderung von Lebensmitteln bestimmt sind, unter folgenden Voraussetzungen :

- a) Der Tank muß aus rostfreiem Stahl hergestellt oder mit einer Epoxidharz- oder technisch gleichwertigen Beschichtung versehen sein und
- b) bei den drei zuvor im Tank beförderten Ladungen muß es sich um Lebensmittel handeln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 1.

*Artikel 3*

(1) Der Kapitän des Schiffes, das in Tanks flüssige Öle und Fette als Massengut befördert, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder in Frage kommen, muß genaue Belege über die drei zuvor in diesen Tanks beförderten Ladungen sowie über die Wirksamkeit des zwischen den Ladungen angewandten Reinigungsverfahrens mit sich führen.

(2) Im Falle einer Umladung muß der Kapitän des Empfängerschiffes zusätzlich zu den in Absatz 1 verlangten Dokumenten genaue Belege über das zwischen den Ladungen auf dem anderen Schiff angewandte Reinigungsverfahren sowie darüber mit sich führen, daß die Beförderung des flüssigen Öls oder Fettes als Massengut während der vorherigen Beförderung den Bestimmungen des Artikels 2 entsprach.

(3) Auf Anfrage muß der Kapitän des Schiffes den zuständigen amtlichen Überwachungsbehörden die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Belege vorlegen.

*Artikel 4*

Die vorliegende Richtlinie wird überprüft, falls ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder die Kommission der Ansicht sind, daß Änderungen vorgenommen werden müssen, um den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. In jedem Fall wird

der Anhang innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 12. Februar 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 7*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 1996

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## Liste der zugelassenen vorherigen Ladungen

Substanz	CAS Nr.
Essigsäure (Ethansäure; Weinessig; Methan-Carbonsäure)	64-19-7
Azeton — (Dimethylketon; 2-Propanon)	67-64-1
Saueröle und Fettsäuredestillate — aus Pflanzenölen und -fetten u/o Gemischen daraus und Fetten und Ölen tierischer und mariner Herkunft	
Ammoniumhydroxid (Ammoniumhydrat; Ammoniaklösung; Aqua ammonia)	1336-21-6
Öle und Fette tierischer, mariner und pflanzlicher Herkunft (außer Cashewnuß- und rohes Tallöl)	
Bienenwachs	8012-89-3
Benzylalkohol — (nur NF und Reagenzien)	100-51-6
n-Butylacetat sec-Butylacetat tert-Butylacetat	123-86-4 105-46-4 540-88-5
Calciumchloridlösung	10043-52-4
Calciumlignosulfonat	
Candelillawachs	8006-44-8
Carnaubawachs (Brasilwachs)	8015-86-9
Cyclohexan (Hexamethylen; Naphthen; Hexahydrobenzol)	110-82-7
Cyclohexanol (Hexahydrophenol)	108-93-0
Sojabohnenöl, expoxidiert (mit mind. 7 % Oxiransauerstoffgehalt)	8013-07-8
Ethanol (Ethylalkohol)	64-17-5
Ethylacetat — (Essigester)	141-78-6
2-Ethylhexanol — (2-Ethylhexylalkohol)	104-76-7
Fettsäuren :	
Buttersäure — (n-Buttersäure; Butansäure; Ethylelessigsäure; Propylameisensäure)	107-92-6
Valeriansäure — (n-Pentansäure)	109-52-4
Capronsäure — (n-Hexansäure)	142-62-1
Enanthsäure — (n-Heptansäure)	111-14-8
Caprylsäure — (n-Octansäure)	124-07-2
Perlargonsäure — (n-Nonansäure)	112-05-0
Caprinsäure — (n-Decensäure)	334-48-5
Laurinsäure — (n-Dodecensäure)	143-07-7
Lauroleinsäure — (Dodecensäure)	4998-71-4
Myristinsäure — (n-Tetradecensäure)	544-63-8
Myristoleinsäure — (n-Tetradecensäure)	544-64-9
Palmitinsäure — (n-Hexadecensäure)	57-10-3
Palmitoleinsäure — ((Z)-Hexadec-9-ensäure)	373-49-9
Stearinsäure — (n-Oktadecensäure)	57-11-4
Rizinsäure — (cis-12-Hydroxyoctadec-9-ensäure; Rizinusölsäure)	141-22-0
Ölsäure — (Oleinsäure, n-Oktadecensäure)	112-80-1
Linolsäure — (Leinölsäure, 9,12-Oktadecadiensäure)	60-33-3
Linolensäure — (9,12,15-Oktadecatriensäure)	463-40-1
Arachinsäure — (Eicosensäure)	506-30-9

Substanz	CAS Nr.
Behensäure — (Docosansäure)	112-85-6
Erucasäure — ((Z)-Docos-13-ensäure)	112-86-7
Fettalkohole — natürliche Alkohole	
Butylalkohol — (Butan-1-ol)	71-36-3
Caproylalkohol — (Hexan-1-ol; Hexylalkohol)	111-27-3
Enanthylalkohol — (Heptan-1-ol; Heptylalkohol)	110-70-6
Hexylalkohol — (Hexan-1-ol)	111-87-5
Nonylalkohol — (Nonan-1-ol; Perlargonalkohol; Oktylcarbinol)	143-08-8
Decylalkohol — (Decan-1-ol)	112-30-1
Laurylalkohol — (Dodecan-1-ol; Dodecylalkohol)	112-53-8
iso-Tridecanol — (Isotridecan-1-ol)	27458-92-0
Myristylalkohol — (1-Tetradecanol; Tetradecanol)	112-72-1
Cetylalkohol — (Alkohol C-16; Hexadecan-1-ol; Palmitylalkohol; n-Primär-Hexadecylalkohol)	36653-82-4
Stearylalkohol — (Oktadecan-1-ol)	112-92-5
Oleylalkohol — ((Z)-Oktadec-9-enol)	143-28-2
Lauryl-Myristylalkohol — (C12-C14-Mischung)	
Cetyl-Stearylalkohol — (C16-C18-Mischung)	
Fettsäureester — alle Ester, die in Kombination einer der oben angeführten Fettsäuren und einer der oben angeführten Fettalkohole entstanden sind. Beispiele dafür sind Butylmyristat, Oleylpalmitat und Cetylstearat	
Fettsäure-Methylester	
Methylaurat — (Methyldodecanoat)	111-82-0
Methylpalmitat — (Methylhexadecanoat)	112-39-0
Methylstearat — (Methyloktadecanoat)	112-61-8
Methyloleat — (Methyloctadecenoat)	112-62-9
Ameisensäure — (Methansäure; Wasserstoffcarbonsäure)	64-18-6
Glycerin — (Glycerol)	56-81-5
Glykole	
Butandiol(e) — (1,3-Butandiol; 1,3-Butylenglykol; 1,4-Butylenglykol; 1,4-Butandiol; 2,3-Butylenglykol; Butylenglykol; 2,3-Butandiol)	107-88-0 110-63-4 513-85-9
Polypropylenglykol — (Molekulargewicht größer als 400)	25322-69-4
Propylenglykol — (1,2-Propylenglykol; 1,2-Propandiol; 1,2-Dihydroxypropan; Monopropylenglykol (MPG); Methylglykol)	57-55-6
1,3-Propylenglykol — (Trimethylenglykol; 1,3-Propandiol)	504-63-2
n-Heptan	142-82-5
n-Hexan (technische Qualität)	110-54-3
Naphtha (petroleum), hydrotreated light	64742-49-0
iso-Butanol — (2-Methylpropan-1-ol)	78-83-1
iso-Butylacetat	110-19-0
iso-Decanol — (Isodecylalkohol)	25339-17-7
iso-Nonanol (Isononylalkohol)	27458-94-2
iso-Oktanol — (Isooctylalkohol)	26952-21-6
iso-Propanol — (Isopropylalkohol; IPA)	67-63-0
Limonen — (Dipenten)	138-86-3
Magnesiumchloridlösung	7786-30-3
Methanol — (Methylalkohol)	67-56-1
Methylethylketon — (2-Butanon)	78-93-3

Substanz	CAS Nr.
Methylisobutylketon — (4-Methyl-2-Pentanon)	108-10-1
(tert-Butyl)Methylether — (TBME)	1634-04-4
Kieselgur (Diatomeenerde)	7631-86-9
Melasse	57-50-1
Montanwachs	8002-53-7
Nonan	111-84-2
Paraffin (eßbare Qualität)	
Pentan	109-66-0
Phosphorsäure — (Orthophosphorsäure)	7664-38-2
Kaliumhydroxid — (Ätzkali)	1310-58-3
n-Propylacetat	109-60-4
Natriumhydroxid — (Ätznatron; Natronlauge)	1310-73-2
Sorbitol — (D-Sorbitol; 6-wertiger Alkohol; D-Sorbit; D-Glucitol)	50-70-4
Schwefelsäure	7664-93-9
Harnstoffammoniaknitratlösung	
Weingeläger — (Bodensatz; Trub; Drusen; Rohweinstein; Weinstein; rohes Kaliumbitartrat; rohes Kaliumbiturat; Kaliumhydrogentartrat)	868-14-4

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Dezember 1995

betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft

(96/88/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 130y in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Internationale Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen wurde ausgehandelt, um das Internationale Weizen-Übereinkommen von 1949 zu ersetzen. Ursprünglich sollte die neue Übereinkunft bis zum 30. Juni 1995 zur Unterzeichnung oder Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden ausliegen. Die Übereinkunft wurde durch Beschluß der Regierungskonferenz, die am 6. Juli 1995 in London stattfand, mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt. Zugleich wurde die Frist für die Hinterlegung der genannten Urkunden bis zum 30. Juni 1996 verlängert.

Auf den Beschluß des Rates vom 29. Juni 1995<sup>(3)</sup> hin hat die Gemeinschaft am 30. Juni 1995 die aus den beiden Übereinkommen bestehende Übereinkunft vorbehaltlich der späteren Genehmigung unterzeichnet und diese für vorläufig anwendbar erklärt. Die Übereinkunft ist nunmehr zu genehmigen.

Nach Artikel 130u des Vertrags fördert die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusam-

menarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, deren harmonische und schrittweise Eingliederung in die Weltwirtschaft sowie die Bekämpfung der Armut in diesen Ländern.

Die Anwendung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995 setzt hinsichtlich der Nahrungsmittelhilfe eine Aktion der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten voraus.

Alle Mitgliedstaaten haben ihre Absicht erklärt, Vertragsparteien des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens zu werden —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Die Internationale Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandelsübereinkommen von 1995 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995, wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Übereinkunft ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Vorsitzende des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Genehmigungsurkunden zu hinterlegen und die Übereinkunft zu unterzeichnen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 191 vom 25. 7. 1995, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 204 vom 9. 8. 1995, S. 1.

*Artikel 3*

Die Europäische Gemeinschaft hinterlegt bei der Hinterlegung der Genehmigungsurkunde betreffend das Getreidehandels-Übereinkommen folgende Erklärung :

„Da die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden seit 1. Januar 1995 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, treten sie diesem Übereinkommen nicht mehr getrennt bei ; ihr Beitritt zu diesem Übereinkommen ist durch den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu diesem Übereinkommen gedeckt. Die Europäische Gemeinschaft verpflichtet sich deshalb, die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die sich aus diesem Übereinkommen für diese drei Staaten ergeben.“

*Artikel 4*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. ATIENZA SERNA

(ÜBERSETZUNG)

## INTERNATIONALE GETREIDE-ÜBEREINKUNFT VON 1995

### PRÄAMBEL

DIE UNTERZEICHNER DIESER ÜBEREINKUNFT —

in der Erwägung, daß das Internationale Weizen-Übereinkommen von 1949 mehrmals revidiert, auf den neuesten Stand gebracht, erneuert oder verlängert wurde und zum Abschluß der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1986 führte,

in der Erwägung, daß die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1986, bestehend aus dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1986 einerseits und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986 andererseits in der geänderten Fassung, am 30. Juni 1995 außer Kraft treten wird und daß es wünschenswert ist, eine Übereinkunft für einen neuen Zeitabschnitt zu schließen —

SIND ÜBEREINGEKOMMEN

daß die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1986 auf den neuesten Stand gebracht und in Internationale Getreide-Übereinkunft von 1995 umbenannt wird, bestehend aus zwei getrennten rechtsförmlichen Urkunden, nämlich

- a) dem Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 und
- b) dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995,

und daß jedes dieser beiden Übereinkommen oder gegebenenfalls eines von ihnen den beteiligten Regierungen zur Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen oder institutionellen Verfahren vorgelegt wird.

---

## GETREIDEHANDELS-ÜBEREINKOMMEN VON 1995

### TEIL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

###### Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es,

- a) die internationale Zusammenarbeit in allen Aspekten des Handels mit Getreide zu fördern, insbesondere soweit diese die Lage des Nahrungsgetreides berühren ;
- b) im Interesse aller Mitglieder, insbesondere der in der Entwicklung befindlichen Mitglieder, die Ausweitung des internationalen Getreidehandels zu fördern und hierbei einen möglichst freien Handelsverkehr zu sichern, einschließlich der Beseitigung von Handelshemmnissen sowie unlauteren und diskriminierenden Praktiken ;
- c) im Interesse aller Mitglieder möglichst weitgehend zur Stabilität der internationalen Getreidemärkte beizutragen, die Sicherheit der Versorgung der Welt mit Nahrungsmitteln zu erhöhen und zur Entwicklung der Länder beizutragen, deren Wirtschaft in hohem Maß von kommerziellen Getreideverkäufen abhängt, und
- d) ein Forum für den Informationsaustausch und die Beratung über Sorgen der Mitglieder bezüglich des Getreidehandels zu schaffen.

##### Artikel 2

###### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. a) bedeutet „Rat“ den aufgrund des Internationalen Weizen-Übereinkommens von 1949 eingesetzten und nach Artikel 9 bestehen bleibenden Internationalen Getreiderat ;
- b) i) bedeutet „Mitglied“ eine Vertragspartei des Übereinkommens ;  
ii) bedeutet „Ausfuhrmitglied“ ein in Artikel 12 als solches bezeichnetes Mitglied ;  
iii) bedeutet „Einfuhrmitglied“ ein in Artikel 12 als solches bezeichnetes Mitglied ;
- c) bedeutet „Exekutivausschuß“ den nach Artikel 15 eingesetzten Ausschuß ;
- d) bedeutet „Ausschuß für die Marktlage“ den nach Artikel 16 eingesetzten Ausschuß ;
- e) bedeutet „Getreide“ Gerste, Mais, Hirse, Hafer, Roggen, Sorghum, Triticale und Weizen und deren

Erzeugnisse sowie alles sonstige Getreide und alle sonstigen Erzeugnisse, die der Rat bestimmt ;

- f) i) bedeutet „Kauf“ je nach Sachlage einen Kauf von Getreide für Einfuhrzwecke oder die Menge des so gekauften Getreides ;  
ii) bedeutet „Verkauf“ je nach Sachlage einen Verkauf von Getreide für Ausfuhrzwecke oder die Menge des so verkauften Getreides ;  
iii) bedeutet in dem Übereinkommen „Kauf“ oder „Verkauf“ nicht nur Käufe oder Verkäufe zwischen den betreffenden Regierungen, sondern auch zwischen Privathändlern und zwischen einem Privathändler und der betreffenden Regierung ;
- g) bedeutet „besondere Abstimmung“ eine Abstimmung, die mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen (nach Artikel 12 berechnet) und mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen (nach Artikel 12 berechnet) erfordert ;
- h) bedeutet „Erntejahr“ oder „Rechnungsjahr“ die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni ;
- i) bedeutet „Arbeitstag“ einen Arbeitstag am Sitz des Rates ;

2. Gilt jede Bezugnahme in dem Übereinkommen auf eine „Regierung“ oder „Regierungen“ oder auf ein „Mitglied“ auch als Bezugnahme auf die Europäische Gemeinschaft (im folgenden als EG bezeichnet). Entsprechend gilt jede Bezugnahme in dem Übereinkommen auf die „Unterzeichnung“, die „Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden“, eine „Beitrittsurkunde“ oder eine „Erklärung über die vorläufige Anwendung“ durch eine Regierung im Fall der EG auch als Bezugnahme auf die Unterzeichnung oder die Erklärung über die vorläufige Anwendung im Namen der EG durch deren zuständige Behörde sowie die Hinterlegung der nach den institutionellen Verfahren der EG für den Abschluß einer internationalen Übereinkunft zu hinterlegenden Urkunde ;
3. Gilt jede Bezugnahme in dem Übereinkommen auf eine „Regierung“, auf „Regierungen“ oder auf ein „Mitglied“ gegebenenfalls auch als Bezugnahme auf jedes getrennte Zollgebiet im Sinne des Allgemeinen Zoll- und Handelsübereinkommens oder des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

*Artikel 3***Informationen, Berichte und Untersuchungen**

(1) Um die Verwirklichung des in Artikel 1 bezeichneten Zweckes zu erleichtern, einen umfassenderen Meinungsaustausch auf Ratstagungen zu ermöglichen und im allgemeinen Interesse der Mitglieder für einen stetigen Informationsfluß zu sorgen, werden Vorkehrungen für eine regelmäßige Berichterstattung und einen regelmäßigen Informationsaustausch sowie gegebenenfalls für besondere Untersuchungen in bezug auf Getreide getroffen, die sich in erster Linie auf folgendes konzentrieren:

- a) Angebot, Nachfrage und Marktlage;
- b) Entwicklungen in der Politik der einzelnen Staaten und ihre Auswirkungen auf den internationalen Markt;
- c) Entwicklungen betreffend die Verbesserung und Ausweitung des Handels, der Verwendung, der Lagerung und der Beförderung, insbesondere in den Entwicklungsländern.

(2) Um die Sammlung und Aufbereitung der Informationen für die in Absatz 1 bezeichneten Berichte und Untersuchungen zu verbessern, mehr Mitgliedern eine unmittelbare Beteiligung an der Arbeit des Rates zu ermöglichen und die bereits vom Rat während seiner Tagungen erteilten Anweisungen zu ergänzen, wird ein Ausschuß für die Marktlage eingesetzt, dessen Sitzungen allen Mitgliedern des Rates offenstehen. Der Ausschuß nimmt die in Artikel 16 aufgeführten Aufgaben wahr.

*Artikel 4***Konsultationen über Marktentwicklungen**

(1) Gelangt der Ausschuß für die Marktlage bei seiner ständigen Überprüfung des Marktes nach Artikel 16 zu der Auffassung, daß die Entwicklungen auf dem internationalen Getreidemarkt die Interessen der Mitglieder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, oder macht der Exekutivdirektor dem Ausschuß von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitglieds des Rates eine entsprechende Mitteilung, so erstattet der Ausschuß dem Exekutiv Ausschuß umgehend über den Sachverhalt Bericht. Dabei berücksichtigt der Ausschuß für die Marktlage insbesondere die Umstände, welche die Interessen der Mitglieder zu beeinträchtigen drohen.

(2) Der Exekutiv Ausschuß tritt innerhalb von zehn Arbeitstagen zusammen, um diese Entwicklungen zu überprüfen und, wenn er dies für angezeigt hält, den Vorsitzenden des Rates zu ersuchen, eine Ratstagung zur Prüfung der Lage anzuberaumen.

*Artikel 5***Kommerzielle Käufe und Sondergeschäfte**

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein kommerzieller Kauf nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 ein Kauf, der den internationalen Handelsbräuchen entspricht; die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels bezeichneten Geschäfte fallen jedoch nicht darunter.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Sondergeschäft ein Geschäft, das Merkmale aufweist, die ihm von der Regierung eines beteiligten Mitglieds auferlegt sind und den Handelsbräuchen nicht entsprechen. Zu den Sondergeschäften gehören folgende:

- a) Verkäufe gegen Kredit, bei denen aufgrund staatlicher Einflußnahme die Zinssätze, Zahlungsfristen oder andere einschlägige Bedingungen den auf dem Weltmarkt geltenden handelsüblichen Zinssätzen, Fristen oder Bedingungen nicht entsprechen;
  - b) Verkäufe, bei denen die Regierung des Ausfuhrmitglieds die Mittel für den Kauf von Getreide in Form eines zweckgebundenen Darlehens gewährt;
  - c) Verkäufe gegen Zahlungsmittel des Einfuhrmitglieds, die nicht transferierbar und weder in Zahlungsmittel noch in Waren zur Verwendung im Ausfuhrmitglied konvertierbar oder austauschbar sind;
  - d) Verkäufe aufgrund von Handelsabkommen mit besonderen Zahlungsvereinbarungen, die Verrechnungskonten zum gegenseitigen Ausgleich von Guthaben durch Warenaustausch vorsehen, sofern nicht das beteiligte Ausfuhrmitglied und das beteiligte Einfuhrmitglied vereinbaren, daß der Verkauf als kommerzieller Verkauf gilt;
  - e) Tauschgeschäfte,
    - i) die das Ergebnis staatlicher Einflußnahme sind und bei denen Getreide zu anderen als den üblichen Weltmarktpreisen ausgetauscht wird, oder
    - ii) die im Rahmen eines staatlichen Kaufprogramms gefördert werden, sofern sich der Getreidekauf nicht aus einem Tauschgeschäft ergibt, bei dem das letzte Bestimmungsland nicht in dem ursprünglichen Tauschvertrag genannt war;
  - f) Getreideschenkungen oder Getreidekäufe, die mit Hilfe zweckgebundener Geldzuwendungen des Ausfuhrmitglieds erfolgen;
  - g) alle sonstigen vom Rat bezeichneten Arten von Geschäften, die den Handelsbräuchen nicht entsprechende, von der Regierung eines beteiligten Mitglieds geschaffene Merkmale aufweisen.
- (3) Wirft der Exekutivdirektor oder ein Mitglied die Frage auf, ob ein Geschäft ein kommerzieller Kauf nach Absatz 1 oder ein Sondergeschäft nach Absatz 2 ist, so entscheidet der Rat.

*Artikel 6***Leitlinien für Vorzugsgeschäfte**

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, bei der Durchführung von Vorzugsgeschäften mit Getreide darauf zu achten, daß schädigende Eingriffe in die normalen Strukturen der Erzeugung und des internationalen kommerziellen Handels vermieden werden.

(2) Zu diesem Zweck treffen sowohl Liefer- als auch Empfängermitglieder angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Vorzugsgeschäfte zusätzlich zu den kommerziellen Verkäufen getätigt werden, die in Ermangelung von Vorzugsgeschäften normalerweise zu erwarten wären, und den Verbrauch oder die Vorräte im Empfängerland erhöhen. Diese Maßnahmen müssen bei Ländern, die Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) sind, den FAO-Grundsätzen und -Leitlinien für die Verwendung von Überschüssen und den Konsultativverpflichtungen von FAO-Mitgliedern entsprechen und können vorschreiben, daß das Empfängerland eine mit ihm vereinbarte bestimmte Menge kommerzieller Getreideeinfuhren aus allen anderen Ländern beibehält. Bei der Festsetzung oder Anpassung dieser Menge sind der Umfang der kommerziellen Einfuhren während eines typischen Zeitabschnitts, jüngste Trends in bezug auf Verwendung und Einfuhren sowie die Wirtschaftslage des Empfängerlands, insbesondere seine Zahlungsbilanzlage, voll zu berücksichtigen.

(3) Mitglieder, die Vorzugs-Ausfuhrsgeschäfte tätigen, führen vor Abschluß derartiger Abmachungen mit Empfängerländern möglichst eingehende Konsultationen mit denjenigen Ausfuhrmitgliedern, deren kommerzielle Verkäufe durch diese Geschäfte beeinträchtigt werden könnten.

(4) Das Sekretariat berichtet dem Rat regelmäßig über die Entwicklung der Vorzugsgeschäfte mit Getreide.

*Artikel 7***Meldungen und Unterlagen**

(1) Die Mitglieder legen regelmäßige Meldungen vor, und der Rat führt für jedes Erntejahr Unterlagen, in denen kommerzielle und Sondergeschäfte getrennt ausgewiesen sind, über alle Getreidelieferungen von Mitgliedern und alle Getreideeinfuhren aus Nichtmitgliedern. Der Rat führt außerdem, soweit möglich, Unterlagen über alle Lieferungen zwischen Nichtmitgliedern.

(2) Die Mitglieder stellen, soweit möglich, alle vom Rat benötigten Angaben über Angebot und Nachfrage auf dem Getreidesektor zur Verfügung und melden umgehend alle Änderungen in ihrer jeweiligen Getreidepolitik.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels

a) übermitteln die Mitglieder dem Exekutivdirektor über die in kommerziellen Verkäufen und Käufen sowie in Sondergeschäften verwendeten Getreidemengen alle

Angaben, die der Rat im Rahmen seiner Zuständigkeit benötigt; dazu gehören

i) in Verbindung mit Sondergeschäften alle diese betreffenden Einzelheiten, die eine Klassifizierung nach Artikel 5 ermöglichen;

ii) alle verfügbaren Angaben über Type, Klasse, Gradierung und Qualität des betreffenden Getreides;

b) übermitteln die Mitglieder, wenn sie Getreide ausführen, dem Exekutivdirektor alle Angaben über ihre Ausfuhrpreise, die der Rat benötigt;

c) erhält der Rat regelmäßig Angaben über die jeweils üblichen Beförderungskosten für Getreide und melden die Mitglieder alle vom Rat benötigten zusätzlichen Angaben.

(4) Gelangt Getreide in ein Endbestimmungsland, nachdem es in einem anderen als dem Ursprungsland wiederverkauft, durch das andere Land durchgeführt oder in dessen Häfen umgeschlagen worden ist, so stellen die Mitglieder im weitestmöglichen Umfang die Angaben zur Verfügung, aufgrund deren die Lieferung in die Unterlagen als Lieferung zwischen dem Ursprungsland und dem Endbestimmungsland eingetragen werden kann. Im Fall eines Wiederverkaufs findet dieser Absatz nur Anwendung, wenn das Getreide während des betreffenden Erntejahrs in dem Ursprungsland erzeugt wurde.

(5) Der Rat schreibt Verfahrensregeln für die in diesem Artikel erwähnten Meldungen und Unterlagen vor. In diesen Regeln bestimmt er, wie oft und in welcher Weise diese Meldungen zu erfolgen haben und welche Pflichten den Mitgliedern diesbezüglich obliegen. Der Rat trifft ferner Vorsorge für die Änderung der von ihm geführten Unterlagen und Aufstellungen sowie für die Beilegung etwaiger in diesem Zusammenhang entstehender Streitigkeiten. Versäumt es ein Mitglied wiederholt und ohne ausreichenden Grund, die nach diesem Artikel erforderlichen Meldungen abzugeben, so führt der Exekutiv Ausschuss Konsultationen mit dem betreffenden Mitglied, um Abhilfe zu schaffen.

*Artikel 8***Streitigkeiten und Beschwerden**

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Antrag eines Mitglieds, das in dieser Streitigkeit Partei ist, dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Sind nach Auffassung eines Mitglieds dessen Interessen als Vertragspartei dieses Übereinkommens durch Maßnahmen eines oder mehrerer Mitglieder, welche die Wirkungsweise des Übereinkommens berühren, ernstlich geschädigt worden, so kann es die Angelegenheit dem Rat vorlegen. In einem solchen Fall führt der Rat alsbald Konsultationen mit den beteiligten Mitgliedern, um die Angelegenheit zu regeln. Wird durch diese Konsultationen die Angelegenheit nicht geregelt, so unterzieht der Rat sie einer weiteren Prüfung; er kann Empfehlungen an die beteiligten Mitglieder richten.

## TEIL II

## VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

*Artikel 9***Zusammensetzung des Rates**

(1) Der Rat (vormals der Internationale Weizenrat, der durch das Internationale Weizen-Übereinkommen von 1949 eingesetzt und nunmehr in Internationaler Getreiderat umbenannt wurde) bleibt zum Zweck der Handhabung des vorliegenden Übereinkommens mit der in demselben vorgesehenen Mitgliedschaft sowie den darin vorgesehenen Befugnissen und Aufgaben bestehen.

(2) Die Mitglieder können auf Ratssitzungen durch Delegierte, Stellvertreter und Berater vertreten sein.

(3) Der Rat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die ihr Amt für die Dauer eines Erntejahrs bekleiden. Der Vorsitzende und der den Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende sind nicht stimmberechtigt.

*Artikel 10***Befugnisse und Aufgaben des Rates**

(1) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Rat führt die in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Unterlagen; er kann zusätzlich alle sonstigen Unterlagen führen, die er für erwünscht hält.

(3) Um seine Aufgaben aus diesem Übereinkommen wahrnehmen zu können, kann der Rat die für diesen Zweck notwendigen Statistiken und Auskünfte anfordern; die Mitglieder verpflichten sich vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 2, sie ihm zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Rat kann durch besondere Abstimmung die Ausübung von Befugnissen oder Aufgaben mit Ausnahme der folgenden auf einen seiner Ausschüsse oder auf den Exekutivdirektor übertragen:

- a) Beschlüsse über Angelegenheiten nach Artikel 8;
- b) Überprüfung der Stimmen der in der Anlage aufgeführten Mitglieder nach Artikel 11;
- c) Bestimmung der Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder und Verteilung ihrer Stimmen nach Artikel 12;
- d) Bestimmung des Sitzes des Rates nach Artikel 13 Absatz 1;
- e) Ernennung des Exekutivdirektors nach Artikel 17 Absatz 2;
- f) Annahme des Haushalts und Festsetzung der Beiträge der Mitglieder nach Artikel 21;
- g) zeitweiliger Entzug der Stimmrechte eines Mitglieds nach Artikel 21 Absatz 6;
- h) Ersuchen an den Generalsekretär der UNCTAD, eine Verhandlungskonferenz nach Artikel 22 anzuberaumen;

i) Ausschluß eines Mitglieds aus dem Rat nach Artikel 30;

j) Empfehlung einer Änderung nach Artikel 32;

k) Verlängerung oder Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens nach Artikel 33.

Der Rat kann eine solche Übertragung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen jederzeit widerrufen.

(5) Jeder Beschluß, der aufgrund einer nach Absatz 4 vom Rat übertragenen Befugnis oder Aufgabe gefaßt wird, unterliegt auf Antrag eines Mitglieds, der innerhalb einer vom Rat vorgeschriebenen Frist zu stellen ist, der Überprüfung durch den Rat. Beschlüsse, für die ein Antrag auf Überprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht gestellt wird, sind für alle Mitglieder bindend.

(6) Außer den in diesem Übereinkommen genannten Befugnissen und Aufgaben hat der Rat die Befugnisse und nimmt die Aufgaben wahr, die zur Durchführung des Übereinkommens notwendig sind.

*Artikel 11***Stimmen für das Inkrafttreten und für die Haushaltsverfahren**

(1) Für die Zwecke des Inkrafttretens dieses Übereinkommens beruhen die Berechnungen nach Artikel 28 Absatz 1 auf den in Teil A der Anlage angegebenen Stimmen.

(2) Für die Zwecke der Festsetzung der Finanzbeiträge nach Artikel 21 beruhen vorbehaltlich des vorliegenden Artikels und der dazugehörigen Verfahrensregeln die Stimmen der Mitglieder auf den in der Anlage angegebenen Stimmen.

(3) Sobald dieses Übereinkommen nach Artikel 33 Absatz 2 verlängert wird, überprüft der Rat nach dem vorliegenden Artikel die Stimmen der Mitglieder und gleicht sie an. Diese Angleichungen sollen bewirken, daß die Verteilung der Stimmen den derzeitigen Strukturen im Getreidehandel besser entspricht; sie werden nach den in den Verfahrensregeln vorgesehenen Methoden vorgenommen.

(4) Beschließt der Rat, daß sich die Strukturen im Weltgetreidehandel erheblich geändert haben, so überprüft er die Stimmen der Mitglieder und kann sie angleichen. Diese Angleichungen gelten als Änderungen dieses Übereinkommens und unterliegen Artikel 32; jedoch kann eine Angleichung der Stimmen nur zu Beginn eines Rechnungsjahrs wirksam werden. Nachdem eine Angleichung der Stimmen gemäß diesem Absatz wirksam geworden ist, darf vor Ablauf von drei Jahren keine weitere solche Angleichung vorgenommen werden.

(5) Jede Neuaufteilung der Stimmen aufgrund dieses Artikels muß den Verfahrensregeln entsprechen.

(6) Für alle Zwecke im Zusammenhang mit der Handhabung dieses Übereinkommens mit Ausnahme seines Inkrafttretens nach Artikel 28 Absatz 1 und der Festsetzung der Finanzbeiträge nach Artikel 21 richtet sich die Zahl der den Mitgliedern zustehenden Stimmen nach Artikel 12.

#### Artikel 12

##### Bestimmung der Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder und Verteilung ihrer Stimmen

(1) Auf der ersten aufgrund dieses Übereinkommens abgehaltenen Tagung legt der Rat fest, welche Mitglieder Ausfuhrmitglieder und welche Mitglieder Einfuhrmitglieder im Sinne des Übereinkommens sind. Dabei berücksichtigt der Rat die Getreidehandelsstrukturen dieser Mitglieder und ihre eigenen Ansichten.

(2) Sobald der Rat bestimmt hat, welche Mitglieder Ausfuhr- und welche Einfuhrmitglieder aufgrund dieses Übereinkommens sind, teilen die Ausfuhrmitglieder vorbehaltlich der in Absatz 3 festgesetzten Bedingungen ihre Stimmen auf der Grundlage ihrer Stimmen nach Artikel 11 untereinander auf, und die Einfuhrmitglieder teilen ihre Stimmen in ähnlicher Weise auf.

(3) Für die Zwecke der Zuteilung von Stimmen nach Absatz 2 verfügen die Ausfuhrmitglieder und die Einfuhrmitglieder über je 1 000 Stimmen. Ein Mitglied darf nicht über mehr als 333 Stimmen als Ausfuhrmitglied oder mehr als 333 Stimmen als Einfuhrmitglied verfügen. Es gibt keine Teilstimmen.

(4) Die Listen der Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder werden vom Rat aufgrund der sich ändernden Strukturen in ihrem Getreidehandel drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens überprüft. Sie werden ferner überprüft, sobald das Übereinkommen nach Artikel 33 Absatz 2 verlängert wird.

(5) Auf Ersuchen eines Mitglieds kann der Rat zu Beginn eines Rechnungsjahrs durch besondere Abstimmung beschließen, daß das betreffende Mitglied von der Liste der Ausfuhrmitglieder auf die Liste der Einfuhrmitglieder bzw. von der Liste der Einfuhrmitglieder auf die Liste der Ausfuhrmitglieder gesetzt wird.

(6) Die Verteilung der Stimmen der Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder wird vom Rat überprüft, sobald die Listen der Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder nach Absatz 4 oder 5 geändert werden. Eine Neuaufteilung der Stimmen aufgrund dieses Absatzes erfolgt unter den in Absatz 3 festgesetzten Bedingungen.

(7) Wird eine Regierung Vertragspartei dieses Übereinkommens oder hört sie auf, Vertragspartei des Übereinkommens zu sein, so teilt der Rat die Stimmen der anderen Ausfuhr- bzw. Einfuhrmitglieder im Verhältnis der jedem Mitglied zustehenden Stimmenzahl vorbe-

haltlich der in Absatz 3 festgesetzten Bedingungen neu auf.

(8) Ein Ausfuhrmitglied kann ein anderes Ausfuhrmitglied und ein Einfuhrmitglied kann ein anderes Einfuhrmitglied ermächtigen, auf einer oder mehreren Sitzungen des Rates seine Interessen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben. Ein ausreichender Nachweis der Ermächtigung ist dem Rat vorzulegen.

(9) Ist auf einer Ratssitzung ein Mitglied nicht durch einen beglaubigten Delegierten vertreten und hat es kein anderes Mitglied ermächtigt, sein Stimmrecht nach Absatz 8 auszuüben, oder hat im Zeitpunkt einer Sitzung ein Mitglied aufgrund einer Bestimmung dieses Übereinkommens sein Stimmrecht verwirkt, verloren oder zurückerhalten, so wird die Gesamtstimmenzahl der auf dieser Sitzung ihr Stimmrecht ausübenden Ausfuhrmitglieder der Gesamtstimmenzahl der auf dieser Sitzung ihr Stimmrecht ausübenden Einfuhrmitglieder angeglichen und sodann auf die Ausfuhrmitglieder im Verhältnis ihrer Stimmenzahl neu aufgeteilt.

#### Artikel 13

##### Sitz, Tagungen und Beschlußfähigkeit

(1) Der Sitz des Rates ist London, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

(2) Der Rat tritt mindestens einmal in jedem halben Rechnungsjahr und außerdem zu jedem anderen vom Vorsitzenden bestimmten oder sonst aufgrund dieses Übereinkommens erforderlichen Zeitpunkt zusammen.

(3) Der Vorsitzende beraumt eine Ratstagung an, wenn dies a) von fünf Mitgliedern oder b) von einem oder mehreren Mitgliedern, denen insgesamt mindestens 10 v. H. der Gesamtstimmen zustehen, oder c) vom Exekutiv-ausschuß beantragt wird.

(4) Der Rat ist beschlußfähig, wenn die auf einer Sitzung anwesenden Delegierten vor einer etwaigen Angleichung des Stimmenverhältnisses nach Artikel 12 Absatz 9 über mehr als die Hälfte der den Ausfuhrmitgliedern und mehr als die Hälfte der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen.

#### Artikel 14

##### Beschlüsse

(1) Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse des Rates der Mehrheit der von den Ausfuhrmitgliedern und der Mehrheit der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen.

(2) Unbeschadet der vollen Handlungsfreiheit jedes Mitglieds bei der Festlegung und Durchführung seiner Agrar- und Preispolitik verpflichtet sich jedes Mitglied, sämtliche aufgrund dieses Übereinkommens vom Rat gefaßten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

*Artikel 15***Der Exekutivausschuß**

(1) Der Rat setzt einen Exekutivausschuß ein, der aus höchstens sechs jährlich von den Ausfuhrmitgliedern zu wählenden Ausfuhrmitgliedern und höchstens acht jährlich von den Einfuhrmitgliedern zu wählenden Einfuhrmitgliedern besteht. Der Rat ernennt den Vorsitzenden des Exekutivausschusses und kann einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

(2) Der Exekutivausschuß ist dem Rat verantwortlich und arbeitet nach dessen allgemeinen Weisungen. Er hat die Befugnisse und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesen sind oder ihm zusätzlich vom Rat nach Artikel 10 Absatz 4 übertragen werden.

(3) Die Ausfuhrmitglieder im Exekutivausschuß haben dieselbe Gesamtstimmzahl wie die Einfuhrmitglieder. Die Stimmen der Ausfuhrmitglieder im Exekutivausschuß werden so unter diese Mitglieder aufgeteilt, wie sie es beschließen, mit der Maßgabe, daß kein Ausfuhrmitglied über mehr als 40 v. H. der Gesamtstimmen der Ausfuhrmitglieder verfügen darf. Die Stimmen der Einfuhrmitglieder im Exekutivausschuß werden so unter diese Mitglieder aufgeteilt, wie sie es beschließen, mit der Maßgabe, daß kein Einfuhrmitglied über mehr als 40 v. H. der Gesamtstimmen der Einfuhrmitglieder verfügen darf.

(4) Der Rat legt Verfahrensregeln für Abstimmungen im Exekutivausschuß fest und kann nach seinem Ermessen sonstige Verfahrensregeln für diesen beschließen. Ein Beschluß des Exekutivausschusses bedarf der gleichen Stimmenmehrheit, die in diesem Übereinkommen für den Rat vorgeschrieben ist, wenn er in einer ähnlichen Sache einen Beschluß faßt.

(5) Jedes Mitglied des Rates, das nicht Mitglied des Exekutivausschusses ist, kann ohne Stimmrecht an dessen Erörterungen über eine Frage teilnehmen, die nach Ansicht des Exekutivausschusses die Interessen dieses Mitglieds berührt.

*Artikel 16***Der Ausschuß für die Marktlage**

(1) Der Rat setzt einen Ausschuß für die Marktlage ein, der ein Gesamtausschuß ist. Der Vorsitzende des Ausschusses für die Marktlage ist der Exekutivdirektor, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

(2) Vertreter von Nichtmitgliedregierungen und internationalen Organisationen können eingeladen werden, als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses für die Marktlage teilzunehmen, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies für angezeigt hält.

(3) Der Ausschuß prüft ständig alle Umstände, welche die Weltgetreidewirtschaft beeinflussen, und berichtet den Mitgliedern darüber. Der Ausschuß berücksichtigt bei seiner Prüfung alle von einem Mitglied des Rates vorgelegten einschlägigen Angaben.

(4) Der Ausschuß ergänzt die Anweisungen des Rates zur Unterstützung des Sekretariats bei der Ausführung der in Artikel 3 vorgesehenen Arbeiten.

(5) Der Ausschuß nimmt nach Maßgabe der einschlägigen Artikel dieses Übereinkommens sowie zu allen Fragen Stellung, die der Rat oder der Exekutivausschuß an ihn verweist.

*Artikel 17***Das Sekretariat**

(1) Dem Rat steht ein Sekretariat zur Verfügung; es besteht aus einem Exekutivdirektor, der sein höchster Verwaltungsbeamter ist, sowie dem für die Arbeiten des Rates und seiner Ausschüsse erforderlichen Personal.

(2) Der Rat ernennt den Exekutivdirektor; dieser ist für die Wahrnehmung der dem Sekretariat bei der Handhabung dieses Übereinkommens zufallenden Aufgaben und aller anderen ihm vom Rat und seinen Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

(3) Das Personal wird vom Exekutivdirektor nach den vom Rat aufgestellten Vorschriften ernannt.

(4) Die Beschäftigung des Exekutivdirektors und des Personals ist an die Bedingung geknüpft, daß sie am Getreidehandel nicht finanziell beteiligt sind oder derartige Beteiligungen aufgeben und daß sie bezüglich ihrer aufgrund dieses Übereinkommens wahrzunehmenden Aufgaben von keiner Regierung und keiner anderen Stelle außerhalb des Rates Weisungen erbitten oder entgegennehmen.

*Artikel 18***Zulassung von Beobachtern**

Der Rat kann jeden Nichtmitgliedstaat und jede zwischenstaatliche Organisation einladen, als Beobachter an seinen Sitzungen teilzunehmen.

*Artikel 19***Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen**

(1) Der Rat kann alle zweckdienlichen Abmachungen zur Konsultation oder Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Organen und allen sonstigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen treffen, die hierfür in Betracht kommen, insbesondere der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und dem Welternährungsprogramm.

(2) Eingedenk der besonderen Rolle der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung im internationalen Handel mit Grundstoffen wird der Rat die Organisation der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung über seine Tätigkeiten und Arbeitsprogramme auf dem laufenden halten, soweit er dies für angezeigt hält.

(3) Stellt der Rat fest, daß eine Bestimmung dieses Übereinkommens sachlich mit den Erfordernissen der Vereinten Nationen oder ihrer zuständigen Organe oder ihrer Sonderorganisationen in bezug auf zwischenstaatliche Grundstoff-Übereinkünfte nicht vereinbar ist, so gilt diese Unvereinbarkeit als ein Umstand, der die Durchführung des Übereinkommens behindert; in diesem Fall findet das Verfahren nach Artikel 32 Anwendung.

#### Artikel 20

##### Vorrechte und Immunitäten

(1) Der Rat besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie vor Gericht zu stehen.

(2) Die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Rates im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs bestimmen sich weiterhin nach dem am 28. November 1968 in London unterzeichneten Abkommen über den Sitz zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und dem Internationalen Weizenrat.

(3) Das in Absatz 2 genannte Abkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es endet jedoch

- a) durch Vereinbarung zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und dem Rat,
- b) wenn der Sitz des Rates aus dem Vereinigten Königreich verlegt wird oder
- c) wenn der Rat zu bestehen aufhört.

(4) Wird der Sitz des Rates aus dem Vereinigten Königreich verlegt, so schließt die Regierung des Mitglieds, in dem sich der Sitz des Rates befindet, mit diesem ein internationales Abkommen über die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Rates, seines Exekutivdirektors, seines Personals sowie der Vertreter der Mitglieder, die an den vom Rat anberaumten Sitzungen teilnehmen.

#### Artikel 21

##### Finanzfragen

(1) Die Ausgaben für die Delegationen beim Rat sowie für die Vertreter in seinen Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden von den betreffenden Regierungen getragen. Die anderen für die Handhabung dieses Übereinkommens erforderlichen Ausgaben werden aus jährlichen Beiträgen aller Mitglieder bestritten. Der Beitrag eines Mitglieds für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis der ihm nach der Anlage zustehenden Stimmzahl zur Gesamtstimmzahl der in der Anlage aufgeführten Mitglieder; dabei wird die jedem Mitglied zustehende Stimmzahl nach Artikel 11 entsprechend der Mitgliedschaft im Übereinkommen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Haushaltsplan für das betreffende Rechnungsjahr angenommen wird, angeglichen.

(2) Auf seiner ersten Tagung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens genehmigt der Rat seinen Haushaltsplan für das am 30. Juni 1996 endende Rechnungsjahr und setzt den von jedem Mitglied zu zahlenden Beitrag fest.

(3) Auf einer in der zweiten Hälfte jedes Rechnungsjahrs stattfindenden Tagung genehmigt der Rat seinen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr und setzt den von jedem Mitglied für das betreffende Rechnungsjahr zu zahlenden Beitrag fest.

(4) Der erste Beitrag eines Mitglieds, das diesem Übereinkommen nach Artikel 27 Absatz 2 beitrifft, wird auf der Grundlage der als Bedingung für den Beitritt mit dem Rat vereinbarten Stimmzahl und des zum Zeitpunkt des Beitritts noch verbleibenden Zeitabschnitts des laufenden Rechnungsjahrs festgesetzt, ohne daß jedoch die für das betreffende Rechnungsjahr von den anderen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge geändert werden.

(5) Die Beiträge sind sofort nach Festsetzung zu zahlen.

(6) Hat ein Mitglied binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem sein Beitrag nach Absatz 5 fällig ist, seinen vollen Beitrag nicht gezahlt, so ersucht der Exekutivdirektor das Mitglied, die Zahlung so bald wie möglich zu leisten. Hat das Mitglied seinen Beitrag binnen sechs Monaten nach dem Ersuchen des Exekutivdirektors noch nicht gezahlt, so wird sein Stimmrecht im Rat und im Exekutivausschuß so lange entzogen, bis der volle Beitrag entrichtet ist.

(7) Ein Mitglied, dem sein Stimmrecht nach Absatz 6 zeitweilig entzogen worden ist, geht dadurch seiner sonstigen Rechte nicht verlustig und wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht entbunden, sofern der Rat dies nicht durch besondere Abstimmung beschließt. Es bleibt zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet und hat weiterhin alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

(8) Der Rat veröffentlicht in jedem Rechnungsjahr eine von Rechnungsprüfern beglaubigte Aufstellung über seine Einnahmen und Ausgaben im vorangegangenen Rechnungsjahr.

(9) Bevor der Rat aufgelöst wird, sorgt er für die Regelung seiner Verbindlichkeiten und verfügt über seine Unterlagen und Vermögenswerte.

#### Artikel 22

##### Wirtschaftliche Bestimmungen

Der Rat kann zu gegebener Zeit die Möglichkeit prüfen, eine neue internationale Übereinkunft oder ein neues internationales Übereinkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen auszuhandeln, und den Mitgliedern Bericht erstatten, wobei er die für angezeigt erachteten Empfehlungen abgibt. Gelangt man zu der Auffassung, daß eine solche Verhandlung erfolgreich abgeschlossen werden könnte, so kann der Rat den Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung ersuchen, eine Verhandlungskonferenz anzu-beraumen.

## TEIL III

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 23***Verwahrer**

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

(2) Der Verwahrer notifiziert allen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens und jeden Beitritt zu demselben sowie alle nach den Artikeln 29 und 32 eingegangenen Notifikationen und Anzeigen.

*Artikel 24***Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt für die in der Anlage aufgeführten Regierungen vom 1. Mai 1995 bis zum 30. Juni 1995 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.

*Artikel 25***Ratifikation, Annahme, Genehmigung**

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jede Unterzeichnerregierung nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bis zum 30. Juni 1995 beim Verwahrer hinterlegt. Der Rat kann jedoch einer Unterzeichnerregierung, die ihre Urkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegen kann, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren. Der Rat unterrichtet den Verwahrer von allen solchen Fristverlängerungen.

*Artikel 26***Vorläufige Anwendung**

Jede Unterzeichnerregierung und jede andere Regierung, welche die Voraussetzungen für die Unterzeichnung dieses Übereinkommens erfüllt oder deren Beitrittsersuchen vom Rat genehmigt wird, kann beim Verwahrer eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet das Übereinkommen nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

*Artikel 27***Beitritt**

(1) Jede in der Anlage aufgeführte Regierung kann diesem Übereinkommen bis zum 30. Juni 1995

beitreten ; jedoch kann der Rat einer Regierung, die ihre Urkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

(2) Dieses Übereinkommen liegt nach dem 30. Juni 1995 für die Regierungen aller Staaten zu Bedingungen zum Beitritt auf, die der Rat für angemessen hält. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Verwahrer. In den Beitrittsurkunden ist darzulegen, daß die Regierung alle vom Rat festgesetzten Bedingungen annimmt.

(3) Wird zwecks Durchführung dieses Übereinkommens auf Mitglieder Bezug genommen, die in der Anlage aufgeführt sind, so gilt jedes Mitglied, dessen Regierung dem Übereinkommen unter den vom Rat nach diesem Artikel vorgeschriebenen Bedingungen beigetreten ist, als in der Anlage aufgeführt.

*Artikel 28***Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, wenn bis zum 30. Juni 1995 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung für in Teil A der Anlage aufgeführte Regierungen hinterlegt worden sind, die über mindestens 88 v. H. der in Teil A der Anlage angegebenen Gesamtstimmen verfügen.

(2) Tritt dieses Übereinkommen nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen ihnen in Kraft treten soll.

*Artikel 29***Rücktritt**

Jedes Mitglied kann am Ende jedes Rechnungsjahrs durch eine mindestens neunzig Tage vor Ablauf dieses Rechnungsjahrs an den Verwahrer gerichtete schriftliche Rücktrittsanzeige von diesem Übereinkommen zurücktreten ; es wird dadurch nicht von den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen befreit, die bis zum Ende des betreffenden Rechnungsjahrs noch nicht erfüllt sind. Das Mitglied unterrichtet den Rat gleichzeitig von der von ihm getroffenen Maßnahme.

*Artikel 30***Ausschluß**

Stellt der Rat fest, daß ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und beschließt er ferner, daß diese Verletzung die Durchführung des

Übereinkommens erheblich beeinträchtigt, so kann er dieses Mitglied durch besondere Abstimmung aus dem Rat ausschließen. Der Rat notifiziert diesen Beschluß umgehend dem Verwahrer. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft im Rat neunzig Tage nach dem Beschluß des Rates.

#### Artikel 31

#### Kontenabrechnung

(1) Der Rat regelt in einer von ihm für angemessen erachteten Weise die Kontenabrechnung mit einem Mitglied, das von diesem Übereinkommen zurückgetreten oder vom Rat ausgeschlossen worden ist oder auf andere Weise aufgehört hat, Vertragspartei des Übereinkommens zu sein. Der Rat behält die von diesem Mitglied bereits eingezahlten Beträge ein. Das Mitglied ist zur Zahlung der an den Rat zu zahlenden Beträge verpflichtet.

(2) Bei Außerkrafttreten dieses Übereinkommens hat ein in Absatz 1 bezeichnetes Mitglied keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an anderen Vermögenswerten des Rates; es hat auch etwaige Fehlbeträge des Rates nicht mit zu tragen.

#### Artikel 32

#### Änderung

(1) Der Rat kann durch besondere Abstimmung den Mitgliedern eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen. Die Änderung wird 100 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Annahmefotifikationen von Ausfuhrmitgliedern, die über zwei Drittel der Stimmen der Ausfuhrmitglieder verfügen, und von Einfuhrmitgliedern, die über zwei Drittel der Stimmen der Einfuhrmitglieder verfügen, beim Verwahrer eingegangen sind, oder zu einem vom Rat durch besondere Abstimmung zu beschließenden späteren Zeitpunkt wirksam. Der Rat kann eine Frist festlegen, innerhalb deren jedes Mitglied dem Verwahrer die Annahme der Änderung zu notifizieren hat; ist die Änderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht wirksam geworden, so gilt sie als zurückgenommen. Der Rat macht dem Verwahrer die notwendigen Mitteilungen zu der Feststellung, ob die eingegangenen Annahmefotifikationen ausreichen, um die Änderung wirksam zu machen.

(2) Ein Mitglied, für das bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung wirksam wird, deren Annahme nicht notifi-

ziert worden ist, hört mit diesem Zeitpunkt auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, sofern es nicht dem Rat überzeugend dargelegt hat, daß die Annahme wegen Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner verfassungsrechtlichen Verfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden konnte, und der Rat beschließt, die für die Annahme festgesetzte Frist für dieses Mitglied zu verlängern. Ein solches Mitglied wird durch die Änderung nicht gebunden, bis es deren Annahme notifiziert hat.

#### Artikel 33

#### Geltungsdauer, Verlängerung und Außerkraftsetzung

(1) Dieses Übereinkommen bleibt bis zum 30. Juni 1998 in Kraft, sofern es nicht nach Absatz 2 verlängert, nach Absatz 3 früher außer Kraft gesetzt oder nach Artikel 22 vor diesem Zeitpunkt durch eine neue Übereinkunft oder ein neues Übereinkommen ersetzt wird.

(2) Der Rat kann durch besondere Abstimmung dieses Übereinkommen über den 30. Juni 1998 hinaus um Zeitabschnitte von jeweils höchstens zwei Jahren verlängern. Ein Mitglied, das eine solche Verlängerung des Übereinkommens nicht annimmt, unterrichtet den Rat spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten der Verlängerung davon. Ein solches Mitglied hört mit Beginn der Verlängerungsfrist auf, Vertragspartei des Übereinkommens zu sein, wird jedoch dadurch nicht von den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen befreit, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(3) Der Rat kann jederzeit durch besondere Abstimmung beschließen, dieses Übereinkommen von dem Tag an und zu den Bedingungen, die er beschließt, außer Kraft zu setzen.

(4) Bei Außerkrafttreten dieses Übereinkommens bleibt der Rat so lange weiter bestehen, wie es zu seiner Auflösung notwendig ist; er hat alle Befugnisse und nimmt alle Aufgaben wahr, die für diesen Zweck erforderlich sind.

(5) Der Rat notifiziert dem Verwahrer alle nach Absatz 2 oder 3 getroffenen Maßnahmen.

#### Artikel 34

#### Verhältnis der Präambel zum Übereinkommen

Die Präambel der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995 ist Bestandteil dieses Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Geschehen zu London am 7. Dezember 1994; der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

*ANLAGE*  
ZUM GETREIDEHANDELS-ÜBEREINKOMMEN VON 1995

Stimmen nach Artikel 11  
(vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1998)

TEIL A

Ägypten, Arabische Republik	55	Kuba	6
Algerien	15	Malta	5
Argentinien	97	Marokko	10
Australien	122	Mauritius	5
Barbados	5	Norwegen	11
Bolivien	5	Österreich	5
Côte d'Ivoire	5	Pakistan	14
Ecuador	5	Panama	5
Europäische Gemeinschaft	443	Russische Föderation	100
Finnland	5	Saudi-Arabien	17
Indien	32	Schweden	10
Irak	9	Schweiz	15
Iran, Islamische Republik	9	Südafrika	16
Israel	8	Tunesien	5
Japan	187	Türkei	7
Jemen, Republik	5	Ungarn	13
Kanada	243	Vatikanstadt	5
Korea, Republik	26	Vereinigte Staaten von Amerika	475
			<u>2 000</u>

TEIL B

Äthiopien	5	Paraguay	5
Bangladesch	9	Peru	9
Belarus	5	Philippinen	7
Brasilien	32	Polen	31
Bulgarien	7	Rumänien	14
Chile	6	Sambia	5
China, Volksrepublik	77	Senegal	5
Dominikanische Republik	5	Simbabwe	5
El Salvador	5	Slowakei	6
Estland	5	Slowenien	5
Ghana	5	Sri Lanka	5
Guatemala	5	Sudan	5
Indonesien	9	Syrien, Arabische Republik	7
Jamaika	5	Taiwan	26
Jordanien	5	Tansania	5
Kasachstan	5	Thailand	17
Kenia	5	Trinidad und Tobago	5
Kolumbien	5	Tschechische Republik	6
Kuwait	5	Ukraine	8
Lettland	5	Uruguay	5
Litauen	5	Usbekistan	14
Malaysia	8	Venezuela	13
Mexiko	28	Vietnam	5
Neuseeland	5	Zaire	5
Nigeria	6	Zypern	5

## NAHRUNGSMITTELHILFE-ÜBEREINKOMMEN VON 1995

### TEIL I

#### ZWECK UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

##### Artikel I

###### Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es sicherzustellen, daß das Ziel der Welternährungskonferenz in Höhe von mindestens 10 Millionen Tonnen Nahrungsmittelhilfe jährlich für Entwicklungsländer in Form von für den menschlichen Verzehr geeignetem Getreide durch gemeinsame Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft erreicht wird, wie dies durch das Übereinkommen festgelegt ist.

##### Artikel II

###### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet „cif“ Kosten, Versicherung und Fracht;
- b) bedeutet „Ausschuß“ den in Artikel IX des Übereinkommens bezeichneten Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß;
- c) bedeutet „Übereinkommen“ das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995;
- d) bedeutet „Entwicklungsland“, sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt, ein Land oder Hoheitsgebiet, das vom Ausschuß für Entwicklungshilfe der OECD als Entwicklungsland oder -gebiet anerkannt ist;
- e) bedeutet „Exekutivdirektor“ den Exekutivdirektor des Internationalen Getreiderats;
- f) bedeutet „fob“ frei an Bord;
- g) umfaßt „Hülsenfrüchte“ die folgenden Arten:

*Cicer arietinum*

*Lens culinaris*

*Lupinus angustifolius/albus*

*Phaseolus vulgaris/lunatus*

*Pisum sativum*

*Vicia faba*

*Vigna angularis/sinensis/unguiculata*

*Vigna radiata/mungo*

und jede andere Art, die der Ausschuß bestimmt;

- h) bedeutet „Mitglied“ eine Vertragspartei des Übereinkommens;
- i) umfaßt „Erstverarbeitungserzeugnisse“
  - i) Mehl von Getreide;
  - ii) Grobgrieß und Feingrieß von Getreide;
  - iii) Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. gequetscht, als Flocken, poliert, perlförmig geschliffen und geschrotet, aber nicht weiter zubereitet), ausge-

nommen geschälter, glasierter oder polierter Reis oder Bruchreis;

iv) Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen;

v) Bulgur und

vi) jedes andere ähnliche Getreideerzeugnis, das der Ausschuß bestimmt;

j) umfaßt „Zweitverarbeitungserzeugnisse“

i) Makkaroni, Spaghetti und ähnliche Erzeugnisse und

ii) jedes andere aus einem Erstverarbeitungserzeugnis hergestellte Erzeugnis, das der Ausschuß bestimmt;

k) umfaßt „Reis“ geschälten, glasierten oder polierten Reis oder Bruchreis;

l) bedeutet „Sekretariat“ das Sekretariat des Internationalen Getreiderats;

m) bedeutet „Tonne“ eine metrische Tonne von 1000 kg;

n) bedeutet „Bedingung des üblichen Marktverhaltens“ den derzeit von der FAO und anderen verantwortlichen internationalen Organisationen verwendeten Begriff für die Verpflichtung eines Landes, dem ein Vorzugsgeschäft gewährt wird, zusätzlich zu den im Rahmen des Vorzugsgeschäfts erfolgten Einfuhren die gewöhnliche Menge kommerzieller Einfuhren der betreffenden Ware beizubehalten;

o) bedeutet „Weizen-Äquivalent“ die Menge des Beitrags eines Mitglieds in Form von Getreide, Getreideerzeugnissen, Reis oder Geld, die nach Artikel VI in Weizen umgerechnet wird;

p) bedeutet „Jahr“ den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni, sofern nichts anderes bestimmt ist;

(2) Jede Bezugnahme gilt in dem Übereinkommen auf eine „Regierung“ oder „Regierungen“ oder ein „Mitglied“ auch als Bezugnahme auf die Europäische Gemeinschaft (im folgenden als EG bezeichnet). Entsprechend gilt jede Bezugnahme in dem Übereinkommen auf die „Unterzeichnung“, die „Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden“, eine „Beitrittsurkunde“ oder eine „Erklärung über die vorläufige Anwendung“ durch eine Regierung im Fall der EG auch als Bezugnahme auf die Unterzeichnung oder die Erklärung über die vorläufige Anwendung im Namen der EG durch deren zuständige Behörde sowie die Hinterlegung der nach den institutionellen Verfahren der EG für den Abschluß einer internationalen Übereinkunft zu hinterlegenden Urkunde.

## TEIL II

## GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

*Artikel III***Beiträge der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder dieses Übereinkommens erklären sich bereit, als Nahrungsmittelhilfe für Entwicklungsländer Getreide, das für den menschlichen Verzehr geeignet und von annehmbarer Type und Qualität ist, oder dessen Gegenwert in Geld in den in Absatz 4 bezeichneten jährlichen Mindestmengen zur Verfügung zu stellen. Bei der Lieferung von Getreide im Rahmen des Übereinkommens ist denjenigen Ländern oder Hoheitsgebieten mit Nahrungsmiteleinfuhrbedarf Vorrang einzuräumen, die vom Ausschuß für Entwicklungshilfe der OECD als am wenigsten entwickelte Länder (LDC), andere Länder der unteren Einkommensgruppe (LIC) oder Länder der mittleren Einkommensgruppe (unterer Bereich) (LMIC) eingestuft worden sind.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bedeutet „Getreide“ Weizen, Gerste, Mais, Hirse, Hafer, Roggen, Sorghum und Reis oder die daraus gewonnenen Erzeugnisse (einschließlich Erst- und Zweitverarbeitungserzeugnisse) und vorbehaltlich des Absatzes 3 auch Hülsenfrüchte sowie jede sonstige Art von Getreide und Getreideerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr geeignet und von annehmbarer Type und Qualität sind und die der Ausschuß bestimmt.

(3) Auf Antrag der Empfängerländer können die Geber zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens begrenzte Mengen von Hülsenfrüchten liefern, sofern diese von annehmbarer Type und Qualität und für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Der Ausschuß legt eine Verfahrensregel fest, um den Höchstprozentsatz des Weizen-Äquivalents bei den jährlichen Mindestbeiträgen der Mitglieder nach Absatz 4 festzusetzen, der in Form von Hülsenfrüchten geliefert werden kann.

(4) Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder in Weizen-Äquivalent zur Erreichung des in Artikel I festgelegten Zieles ist vorbehaltlich des Absatzes 9 wie folgt:

<i>Mitglied</i>	<i>Tonnen</i>
Argentinien	35 000
Australien	300 000
Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten	1 755 000
Japan	300 000
Kanada	400 000
Norwegen	20 000
Schweiz	40 000
Vereinigten Staaten von Amerika	2 500 000

(5) Für die Anwendung dieses Übereinkommens gilt jedes Mitglied, das dem Übereinkommen nach Artikel XX Absatz 2 beigetreten ist, zusammen mit seinem nach Artikel XX festgesetzten Mindestbeitrag als in Absatz 4 des vorliegenden Artikels aufgeführt.

(6) Die Getreidebeiträge der Mitglieder werden fob als Terminlieferungen bereitgestellt. Jedoch werden die Geber ermutigt, gegebenenfalls die Kosten für die Beförderung ihrer Getreidebeiträge aufgrund dieses Übereinkommens über das fob-Stadium hinaus zu tragen, insbesondere in Notlagen oder bei Lieferungen an Länder der unteren Einkommensgruppe mit Nahrungsmittelmangel. Bei jeder Überprüfung der Leistungen der Mitglieder aufgrund des Übereinkommens wird die Zahlung solcher Kosten gebührend vermerkt.

(7) Die Geldbeiträge nach Artikel IV Buchstabe b)

a) werden soweit wie möglich dazu verwendet, Getreide von Entwicklungsländern zu kaufen. Dabei wird den in der Entwicklung befindlichen Mitgliedern des Getreidehandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens Vorrang eingeräumt, in erster Linie den in der Entwicklung befindlichen Mitgliedern des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens. Bei allen Geschäften aufgrund von Geldbeiträgen sind jedoch bei der Wahl der Lieferquelle die Qualität des Getreides, die cif-Preisvorteile der Wahl dieses besonderen Lieferanten, die Möglichkeiten einer raschen Lieferung an das Empfängerland sowie die besonderen Bedürfnisse des Empfängerlands besonders zu berücksichtigen ;

b) sind in der Regel nicht dazu bestimmt, Getreide zu kaufen, das von der gleichen Art ist wie das Getreide, welches das Lieferland in dem Jahr des Kaufs oder in einem früheren Jahr als bilaterale oder multilaterale Nahrungsmittelhilfe erhalten hat, wenn das damals erhaltene Getreide noch verwendet wird.

(8) Im weitestmöglichen Umfang werden die Beitragsleistungen der Mitglieder vorausgeplant, so daß die Empfängerländer voraussichtliche Nahrungsmittelhilfe, die sie während der Geltungsdauer dieses Übereinkommens jährlich erhalten werden, in ihren Entwicklungsprogrammen berücksichtigen können. Ferner sollen die Mitglieder die Höhe ihrer in Form von Schenkungen vorgesehenen Beiträge und den als Zuschuß gewährten Bestandteil einer Hilfe, die nicht in Form einer Schenkung geleistet wird, soweit wie möglich anzeigen.

(9) Kann ein Mitglied die in Absatz 4 vorgesehene Menge in einem bestimmten Jahr nicht liefern, so erhöht sich die Menge dieses Mitglieds im folgenden Jahr um die nicht gelieferte Menge, sofern nicht der Ausschuß wegen hoher Beförderungskosten etwas anderes beschließt.

(10) Die Mitglieder erstatten dem Ausschuß regelmäßig und rechtzeitig Bericht über Höhe, Zusammensetzung, Verteilung und Bedingungen ihrer Beiträge im Rahmen dieses Übereinkommens.

#### Artikel IV

##### Bedingungen der Nahrungsmittelhilfe-Beiträge

Die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen dieses Übereinkommens kann zu jeder der folgenden Bedingungen geleistet werden :

- a) Getreideschenkungen ;
- b) Geldschenkungen oder -zuschüsse zum Kauf von Getreide für das Empfängerland ;
- c) Getreideverkäufe gegen Zahlungsmittel des Empfängerlands, die nicht transferierbar und weder in Zahlungsmittel noch in Waren und Dienstleistungen zur Verwendung durch die Gebermitglieder konvertierbar oder austauschbar sind<sup>(1)</sup> ;
- d) Getreideverkäufe gegen Kredit, wobei die Zahlung in zumutbaren Jahresbeträgen über Zeitspannen von 20 Jahren oder mehr zu Zinssätzen erfolgt, die unter den auf den Weltmärkten geltenden handelsüblichen Zinssätzen liegen<sup>(2)</sup> ;

dabei wird davon ausgegangen, daß diese Hilfe möglichst weitgehend in Form von Schenkungen geleistet wird, insbesondere bei den am wenigsten entwickelten Ländern, den Ländern mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen und anderen Entwicklungsländern mit ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

#### Artikel V

##### Verteilung der Beiträge

- (1) Die Mitglieder können für ihre Beiträge nach diesem Übereinkommen ein oder mehrere Empfängerländer bestimmen.
- (2) Die Mitglieder können ihre Beiträge bilateral oder über internationale Organisationen und/oder nichtstaatliche Organisationen leisten.

<sup>(1)</sup> Unter außergewöhnlichen Umständen können bis zu 10 v. H. erlassen werden. Von dieser Begrenzung kann abgesehen werden bei Geschäften, die zur Ausweitung der wirtschaftlichen Entwicklungstätigkeit in dem Empfängerland verwendet werden sollen, sofern die Zahlungsmittel des Empfängerlands nicht in weniger als 10 Jahren transferierbar oder konvertierbar sind.

<sup>(2)</sup> Das Abkommen über Verkäufe gegen Kredit kann vorsehen, daß bis zu 15 v. H. des Kapitals bei Lieferung des Getreides gezahlt werden.

(3) Die Mitglieder werden die Vorteile voll berücksichtigen, die mit der Lieferung eines größeren Anteils der Nahrungsmittelhilfe auf multilateralem Weg, insbesondere durch das Welternährungsprogramm, verbunden sind.

#### Artikel VI

##### Weizen-Äquivalente

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens werden alle in Artikel III genannten Beiträge in Weizen-Äquivalente umgerechnet. Dabei werden gegebenenfalls der Getreidegehalt der Erzeugnisse und der Handelswert des Beitrags im Verhältnis zu Weizen berücksichtigt.

(2) Das Weizen-Äquivalent bei Beiträgen in Form von Reis wird anhand des Verhältnisses zwischen den internationalen Ausfuhrpreisen für Reis und für Weizen berechnet. Der Ausschuß legt eine Verfahrensregel für die jährliche Festsetzung des Weizen-Äquivalents von Reis fest.

(3) Geldbeiträge nach Artikel IV Buchstabe b) werden nach den geltenden internationalen Marktpreisen für Weizen bewertet. Der Ausschuß legt eine Verfahrensregel für die jährliche Festsetzung des „geltenden internationalen Marktpreises“ fest.

(4) Der Ausschuß legt Verfahrensregeln für die Festsetzung des Weizen-Äquivalents bei Beiträgen fest, die in anderer Form als Weizen, Reis oder Geld geleistet werden.

#### Artikel VII

##### Auswirkung auf den Handel und die Agrarerzeugung sowie Durchführung von Nahrungsmittelhilfe-Geschäften

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, bei der Durchführung von Hilfesgeschäften aufgrund dieses Übereinkommens darauf zu achten, daß schädigende Eingriffe in die normalen Strukturen der Erzeugung und des internationalen kommerziellen Handels vermieden werden.

(2) Die Mitglieder gewährleisten insbesondere,

a) daß die Lieferung der internationalen Nahrungsmittelhilfe nicht unmittelbar oder mittelbar an kommerzielle Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Empfängerländer geknüpft wird ;

b) daß die internationalen Nahrungsmittelhilfe-Geschäfte einschließlich der bilateralen Nahrungsmittelhilfe in Form von Geld im Einklang mit den „Grundsätzen für die Verwendung von Überschüssen und Konsultativverpflichtungen“ der FAO durchgeführt werden, gegebenenfalls einschließlich des Systems der „Bedingung des üblichen Marktverhaltens“.

(3) Die Mitglieder handeln gegebenenfalls im Einklang mit den vom Leitungsorgan des Welternährungsprogramms gebilligten geltenden Richtlinien und Kriterien für Nahrungsmittelhilfe.

#### *Artikel VIII*

##### **Sonderbestimmung für den Bedarf in außergewöhnlichen Fällen**

- (1) Der Ausschuß überprüft regelmäßig die Ernährungslage in den Entwicklungsländern.
- (2) Stellt sich heraus, daß in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder bestimmten Regionen wegen eines beträchtlichen Produktionsdefizits bei Nahrungsmitteln oder aus anderen Gründen ein außergewöhnlicher Nahrungsmittelbedarf besteht, so prüft der Ausschuß die Lage. Der Ausschuß kann empfehlen, daß die Mitglieder auf die Situation reagieren, indem sie die verfügbare Nahrungsmittelhilfe erhöhen.

#### *Artikel IX*

##### **Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß**

- (1) Der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß, der durch das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1967 eingesetzt wurde, bleibt zum Zweck der Handhabung des vorliegenden Übereinkommens mit den in demselben vorgesehenen Befugnissen und Aufgaben bestehen.
- (2) Dem Ausschuß gehören alle Vertragsparteien dieses Übereinkommens an.
- (3) Der Ausschuß bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### *Artikel X*

##### **Befugnisse und Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuß überprüft laufend, wie die im Rahmen dieses Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen erfüllt worden sind.
- (2) Der Ausschuß tauscht regelmäßig Auskünfte aus über die Wirkungsweise der aufgrund dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe.
- (3) Der Ausschuß kann Auskünfte von den Empfängerländern entgegennehmen und mit ihnen Konsultationen führen.
- (4) Der Ausschuß gibt erforderlichenfalls Berichte heraus.

(5) Der Ausschuß legt die Verfahrensregeln fest, die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendig sind.

(6) Außer den in diesem Artikel genannten Befugnissen und Aufgaben hat der Ausschuß die Befugnisse und nimmt die Aufgaben wahr, die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendig sind.

#### *Artikel XI*

##### **Sitz, Tagungen und Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Sitz des Ausschusses ist London.
- (2) Der Ausschuß tritt mindestens zweimal jährlich in Verbindung mit den satzungsgemäßen Tagungen des Internationalen Getreiderats zusammen. Der Ausschuß tritt außerdem zu jedem anderen vom Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkt oder auf Antrag von drei Mitgliedern oder wenn es sonst aufgrund dieses Übereinkommens erforderlich ist, zusammen.
- (3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn bei einer Tagung Delegierte anwesend sind, die zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses vertreten.

#### *Artikel XII*

##### **Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch Konsens gefaßt.

#### *Artikel XIII*

##### **Zulassung von Beobachtern**

Der Ausschuß kann gegebenenfalls Nichtmitgliedstaaten und Vertreter anderer internationaler Organisationen einladen, als Beobachter an seinen öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

#### *Artikel XIV*

##### **Verwaltungsbestimmungen**

Der Ausschuß bedient sich des Sekretariats für die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben, die er verlangt, einschließlich der Erarbeitung und Verteilung von Unterlagen und Berichten.

#### *Artikel XV*

##### **Versäumnisse und Streitigkeiten**

Im Fall von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens oder von Versäumnissen gegenüber den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen tritt der Ausschuß zusammen und trifft geeignete Maßnahmen.

## TEIL III

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel XVI***Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

*Artikel XVII***Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Mai 1995 bis zum 30. Juni 1995 am Sitz der Vereinten Nationen für die in Artikel III Absatz 4 bezeichneten Regierungen zur Unterzeichnung auf.

*Artikel XVIII***Ratifikation, Annahme oder Genehmigung**

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jede Unterzeichnerregierung nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bis zum 30. Juni 1995 beim Verwahrer hinterlegt; jedoch kann der Ausschuß einer Unterzeichnerregierung, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

*Artikel XIX***Vorläufige Anwendung**

Jede Unterzeichnerregierung kann beim Verwahrer eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens hinterlegen. Diese Regierung wendet das Übereinkommen nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

*Artikel XX***Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für jede in Artikel III Absatz 4 bezeichnete Regierung, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt auf. Die Beitrittsurkunden werden bis zum 30. Juni 1995 beim Verwahrer hinterlegt; jedoch kann der Ausschuß einer Regierung, die ihre Beitrittsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

(2) Sobald dieses Übereinkommen nach Artikel XXI in Kraft getreten ist, liegt es für jede andere Regierung als die in Artikel III Absatz 4 bezeichneten Regierungen zu Bedingungen zum Beitritt auf, die der Ausschuß für ange-

messen hält. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Jede Regierung, die diesem Übereinkommen nach Absatz 1 beitrifft oder deren Beitritt der Ausschuß nach Absatz 2 zugestimmt hat, kann beim Verwahrer eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens bis zur Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde hinterlegen. Diese Regierung wendet das Übereinkommen nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

*Artikel XXI***Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, wenn die Regierungen, deren in Artikel III Absatz 4 aufgeführte Mindestbeiträge insgesamt mindestens 75 v. H. der Gesamtbeiträge aller in dem genannten Absatz aufgeführten Regierungen entsprechen, bis zum 30. Juni 1995 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben und sofern das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 in Kraft ist.

(2) Tritt dieses Übereinkommen nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, einstimmig beschließen, daß es zwischen ihnen in Kraft treten soll, sofern das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 in Kraft ist.

*Artikel XXII***Geltungsdauer, Verlängerung und Außerkraftsetzung**

(1) Dieses Übereinkommen bleibt bis zum 30. Juni 1998 in Kraft, sofern es nicht nach Absatz 2 verlängert oder nach Absatz 4 früher außer Kraft gesetzt wird, vorausgesetzt, daß das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 oder ein neues Getreidehandels-Übereinkommen, das an dessen Stelle tritt, bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft bleibt.

(2) Der Ausschuß kann dieses Übereinkommen über den 30. Juni 1998 hinaus um Zeitabschnitte von jeweils höchstens zwei Jahren verlängern, vorausgesetzt, daß das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 oder ein neues Getreidehandels-Übereinkommen, das an dessen Stelle tritt, während der Verlängerungsfrist in Kraft bleibt.

(3) Wird dieses Übereinkommen nach Absatz 2 verlängert, so können die Jahresbeiträge der Mitglieder nach Artikel III Absatz 4 einer Überprüfung durch die Mitglieder unterzogen werden, bevor jede Verlängerung in Kraft tritt. Ihre jeweiligen Verpflichtungen aufgrund der Überprüfung bleiben während der Dauer jeder Verlängerung unverändert.

(4) Bei Außerkrafttreten dieses Übereinkommens bleibt der Ausschuß so lange weiter bestehen, wie es zu seiner Auflösung notwendig ist; er hat alle Befugnisse und nimmt alle Aufgaben wahr, die für diesen Zweck erforderlich sind.

#### *Artikel XXIII*

#### **Rücktritt und Wiederezulassung**

(1) Ein Mitglied kann am Ende jedes Jahres durch eine mindestens neunzig Tage vor Ablauf dieses Jahres an den Verwahrer gerichtete schriftliche Rücktrittsanzeige von diesem Übereinkommen zurücktreten; es wird dadurch nicht von den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen befreit, die bis zum Ende des betreffenden Jahres noch nicht erfüllt sind. Das Mitglied unterrichtet den Ausschuß gleichzeitig von der von ihm getroffenen Maßnahme.

(2) Ein Mitglied, das von diesem Übereinkommen zurücktritt, kann später durch eine Anzeige an den Ausschuß wieder Vertragspartei werden. Voraussetzung dafür ist, daß das Mitglied sich verpflichtet, seine vollen jährlichen Verpflichtungen mit Wirkung von dem Jahr, in dem es wieder Vertragspartei wird, zu erfüllen.

#### *Artikel XXIV*

#### **Verhältnis dieses Übereinkommens zu der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995**

Dieses Übereinkommen tritt an die Stelle des verlängerten Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1986 und ist eine der Urkunden, welche die Internationale Getreide-Übereinkunft von 1995 bilden.

#### *Artikel XXV*

#### **Notifikation des Verwahrers**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer notifiziert allen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens und jeden Beitritt zu demselben.

#### *Artikel XXVI*

#### **Verbindliche Wortlaute**

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich.

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 12. Januar 1996

zur Ernennung von zwei Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

(96/89/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß 94/65/EG des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998<sup>(1)</sup>,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Sergio Cortopassi, das dem Rat am 24. Oktober 1994 mitgeteilt wurde, und von Herrn Johannes Rau, das dem Rat am 9. Januar 1996 mitgeteilt wurde, die Sitze von zwei Mitgliedern des Ausschusses frei geworden sind,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Giuseppe Martellotta, das dem Rat am 30. November 1995 mitgeteilt wurde, von Herrn Erwin Huber, das dem Rat am 4. Dezember 1995 mitgeteilt wurde, und von Herrn Wolfgang Clement, das dem Rat am 9. Januar 1996 mitgeteilt wurde, die Sitze von drei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses frei geworden sind,

auf Vorschlag der deutschen und der italienischen Regierung —

BESCHLIESST :

*Einziger Artikel*

- (1) Herr Gianfranco Lamberti wird als Nachfolger von Herrn Sergio Cortopassi für dessen verbleibende

Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Herr Loke Mernizka wird als Nachfolger von Herrn Johannes Rau für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

- (2) Herr Salvatore Di Stasio wird als Nachfolger von Herrn Giuseppe Martellotta für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Herr Kurt Faltlhauser wird als Nachfolger von Herrn Erwin Huber für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Herr Michael Vesper wird als Nachfolger von Herrn Wolfgang Clement für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 12. Januar 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. LUCCHETTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Januar 1996

**zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Entscheidung 82/530/EWG zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, der Regierung Insel Man zu gestatten, bei Schaf- und Rindfleisch eine besondere Einfuhrlicenzregelung anzuwenden**

(96/90/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaftsregeln für den Drittländerhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, gelten für die Insel Man gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte von 1972 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man<sup>(1)</sup>.

Die Viehhaltung hat Tradition auf der Insel Man und spielt eine bedeutende Rolle in der dortigen Landwirtschaft.

Vor Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch in der Gemeinschaft wandte die Insel Man als Teil ihrer örtlichen Marktorganisation bestimmte Mechanismen zur Steuerung der Schaf- und Ziegenfleischimporte an, um die Belieferung des Handels sicherzustellen und gleichzeitig nachteilige Auswirkungen auf die Struktur der Schaffleischerzeugung und indirekt auf die Rindfleischerzeugung sowie auf das eigene System zur Stützung der Landwirtschaft abzuwenden.

Daher wurde das Vereinigte Königreich mit der Entscheidung 82/530/EWG<sup>(2)</sup> ermächtigt, der Regierung der Insel Man zu gestatten, eine besondere Einfuhrlicenzregelung auf Schaf- und Rindfleisch aus Drittländern und aus den Mitgliedstaaten anzuwenden, wobei die den Handel mit Drittländern betreffenden Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(3)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1973, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 9. 8. 1982, S. 7. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/153/EWG (ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 33).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95 (ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2).

25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(4)</sup> unberührt bleiben. Diese Ermächtigung wurde für einen Zeitraum gewährt, der am 31. Januar 1996 endet.

Die Gemeinschaft hat sich in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft<sup>(5)</sup> verpflichtet, die besonderen Handelsvereinbarungen mit Drittländern über die Einfuhren von Schaf- und Rindfleisch durch eine Quotenregelung mit Null-Zollsätzen zu ersetzen. Dieses System gilt auch für die Insel Man, wobei die Bestimmungen über die Beziehungen zwischen der Insel und der Gemeinschaft einzuhalten sind.

Angesichts der Erfahrungen, die bei der Anwendung der Entscheidung 82/530/EWG gewonnen wurden, empfiehlt es sich, das System der besonderen Einfuhrlicenzen für einen weiteren Zeitraum beizubehalten; gleichzeitig sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Lage vor Ablauf des Verlängerungszeitraums unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft erneut zu prüfen.

Artikel 2 der Entscheidung 82/530/EWG ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Artikel 2 der Entscheidung 82/530/EWG erhält folgende Fassung :

#### *„Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2000.

Die Kommission legt dem Rat bis zum 1. Juli 2000 einen Bericht über die Anwendung des Systems sowie etwaige Vorschläge zur Beibehaltung oder Änderung dieser Entscheidung vor.“

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95 (ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 22.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. LUCCHETTI

---

**BESCHLUSS DES RATES**

vom 22. Januar 1996

**zur Genehmigung der Änderung von Artikel VII der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten**

(96/91/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die am 13. September 1973 in Danzig unterzeichnete Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten wurde durch das am 11. November 1982 in Warschau unterzeichnete Protokoll der Konferenz der Vertreter der vertragschließenden Staaten der Konvention geändert.

Am 18. März 1984 ist die Gemeinschaft der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten beigetreten <sup>(3)</sup>.

Auf der 20. Tagung der Internationalen Ostseefischereikommission wurde über eine Änderung von Artikel VII der Konvention verhandelt, um die finanziellen Beiträge der vertragschließenden Staaten besser an die ihnen nach Maßgabe der Konvention zugeteilten Fischereiressourcen anzupassen.

Die vorgeschlagene Änderung tritt am neunzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Depositarregierung von allen vertragschließenden Staaten die Notifizierung über die Annahme dieser Änderung erhalten hat.

In Anbetracht der Fischereirechte, die der Gemeinschaft im Rahmen der Konvention zustehen, liegt es im Interesse der Gemeinschaft, die vorgeschlagene Änderung zu genehmigen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Die Änderung von Artikel VII der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten wird von der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, der Depositarregierung gemäß Artikel XVI der Konvention die Annahme durch die Gemeinschaft zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. LUCCHETTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 252 vom 28. 9. 1995, S. 8.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 4.

*ANHANG*

Artikel VII der Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten wird wie folgt geändert :

„Die Gesamthöhe des Haushalts, einschließlich jedes Zusatzaushalts, wird von den vertragschließenden Staaten wie folgt bestritten :

- a) Ein Drittel des Haushalts wird zu gleichen Teilen auf die vertragschließenden Staaten aufgeteilt.
  - b) Zwei Drittel des Haushalts werden nach Maßgabe der den vertragschließenden Staaten zur Verfügung stehenden TAC gemäß den Finanzregeln der Kommission aufgeteilt.“
-

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1996

zur Änderung der Entscheidung 91/449/EWG zur Festlegung der Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse zur Berücksichtigung bestimmter Erzeugnisse aus Uruguay

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/92/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von  
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem  
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-  
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die  
Artikel 21a und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus  
Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse sind festge-  
legt in der Entscheidung 91/449/EWG<sup>(2)</sup> der Kommissi-  
on, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/140/  
EG<sup>(3)</sup>.

Seit Juni 1990 sind in Uruguay amtlich keine Ausbrüche  
von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Seit  
dem 15. Juni 1995 ist nicht gegen diese Krankheit  
geimpft worden. Für den Fall eines Wiederauftretens der  
Krankheit haben die zuständigen Behörden des Landes  
die Beseitigung und Vernichtung der an Maul- und  
Klauenseuche erkrankten Tiere vorgesehen.

Die Einfuhr der verschiedenen Kategorien von Fleisch-  
produkten hängt jeweils von der Tierseuchenlage des  
produzierenden Drittlandes ab.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Entscheidung 91/449/EWG wird wie folgt geändert :

1. Im Anhang A, zweiter Teil wird folgendes Land hinzu-  
gefügt :

„Uruguay (mit Ausnahme von Erzeugnissen aus  
Schweinefleisch)“.

2. Im Anhang E, zweiter Teil wird folgendes Land  
gestrichen :

„Uruguay“.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 22. 4. 1995, S. 56.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. Januar 1996

**zur Ermächtigung Schwedens, gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates seine innerstaatliche Regelung in bezug auf die infektiöse Rhinotracheitis der Pute beizubehalten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/93/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom  
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-  
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit  
Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittlän-  
dern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt  
Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf  
Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Schweden hält sein Hoheitsgebiet für frei von bestimmten  
Tierkrankheiten und hat der Kommission einen Antrag  
auf Gewährung zusätzlicher Handelsgarantien vorgelegt.  
Nach einer ersten Prüfung hält die Kommission im Falle  
der infektiösen Rhinotracheitis der Pute eine eingehende  
Prüfung dieses Antrags für erforderlich.Entsprechend ist die Geltungsdauer der Sonderbestim-  
mungen für die Verbringung von Geflügel und Bruteiern  
nach Schweden für die Zeit dieser Prüfung zu verlängern.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Schweden wird ermächtigt, seine innerstaatliche Regelung  
in bezug auf die infektiöse Rhinotracheitis der Pute bis  
zum 31. Dezember 1996 beizubehalten.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. Januar 1996

**zur Ermächtigung Schwedens, gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates seine innerstaatliche Regelung in bezug auf die infektiöse Pankreasnekrose und die bakterielle Nierenerkrankung beizubehalten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/94/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28.  
Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen  
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und  
anderen Erzeugnissen der Aquakultur <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Richtlinie 95/22/EG des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Schweden hat der Kommission Programme zur Bekämpfung  
bestimmter Tierkrankheiten sowie einen Antrag auf  
Gewährung zusätzlicher Handelsgarantien vorgelegt.  
Nach einer ersten Prüfung hält die Kommission im Falle  
der infektiösen Pankreasnekrose und der bakteriellen  
Nierenerkrankung eine eingehendere Prüfung dieses  
Antrags für erforderlich.Entsprechend ist die Geltungsdauer der Sonderbestimmungen  
für die Verbringung von Fischen nach Schweden  
für die Zeit dieser Prüfung zu verlängern.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Schweden wird ermächtigt, seine innerstaatliche Regelung  
in bezug auf die infektiöse Pankreasnekrose und die  
bakterielle Nierenerkrankung bis zum 31. Dezember 1996  
beizubehalten.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. Januar 1996

**zur Ermächtigung Schwedens, gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates seine innerstaatliche Regelung in bezug auf die transmissible Gastroenteritis beizubehalten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/95/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom  
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelverkehr mit  
Rindern und Schweinen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Richtlinie 95/25/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Schweden hält sein Hoheitsgebiet für frei von bestimmten  
Tierkrankheiten und hat der Kommission einen Antrag  
auf Gewährung zusätzlicher Handelsgarantien vorgelegt.  
Nach einer ersten Prüfung hält die Kommission im Falle  
der transmissiblen Gastroenteritis der Schweine eine  
eingehendere Prüfung dieses Antrags für erforderlich.Entsprechend ist die Geltungsdauer der Sonderbestim-  
mungen für die Verbringung von Schweinen nach  
Schweden für die Zeit dieser Prüfung zu verlängern.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Schweden wird ermächtigt, seine innerstaatliche Regelung  
in bezug auf die transmissible Gastroenteritis von  
Schweinen bis zum 31. Dezember 1996 beizubehalten.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 16.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission vom 12. Februar 1993 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 20. Februar 1993)*

Seite 9, Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz :

*anstatt:* „... im Sektor Brennstoffe ...“

*muß es heißen:* „... als Kraftstoff ...“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1999/95 der Kommission vom 17. August 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 195 vom 18. August 1995)*

Seite 8, Artikel 1, Ziffer 4 muß wie folgt laufen :

„4. Artikel 25 Absatz 2, der zweite Unterabsatz wird gestrichen.“

---